
"Solarpark Veynau"

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4
der Stadt Euskirchen
im Ortsteil Wißkirchen**

Begründung

Auftraggeber: **Solarpark Veynau GmbH,**
Carl-Georg Vetter
Eifelstr. 85
53909 Zülpich

Auftragnehmer: **Eyedexe GmbH,**
Raabestr. 14 B

34119 Kassel

Bearbeitung: Silke Horchler, **Eyedexe GmbH**

Anke Seibert-Schmidt, Stefan Brinkmann (Karten) **BÖF**
Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung GmbH
Hafenstraße 28
34125 Kassel
www.boef-kassel.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------|--|-----------|
| 1 | VORBEMERKUNGEN, ANLASS DER PLANUNG..... | 1 |
| 2 | VERFAHREN..... | 2 |
| 3 | PLANUNGSGEBIET..... | 3 |
| 3.1 | LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH..... | 3 |
| 3.2 | AKTUELLE SITUATION / BESTAND..... | 4 |
| 3.2.1 | Biotoptypen..... | 5 |
| 3.2.2 | Fauna..... | 5 |
| 3.2.3 | Geologie und Boden..... | 7 |
| 3.2.4 | Wasser..... | 9 |
| 3.2.5 | Klima..... | 12 |
| 3.2.6 | Landschaftsbild..... | 12 |
| 3.2.7 | Mensch / Kultur und Sachgüter..... | 13 |
| 3.2.8 | Altlasten..... | 13 |
| 3.2.9 | Kampfmittel..... | 13 |
| 3.3 | ERSCHLIEßUNG..... | 13 |
| 3.3.1 | Eigentumssituation..... | 14 |
| 4 | ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN..... | 14 |
| 4.1 | REGIONALPLANUNG..... | 14 |
| 4.1.1 | Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen..... | 14 |
| 4.1.2 | Gebietsentwicklungsplan Region Aachen..... | 15 |
| 4.2 | FLÄCHENNUTZUNGSPLAN..... | 17 |
| 4.3 | LANDSCHAFTSPLAN..... | 19 |
| 4.3.1 | Landschaftsplan..... | 19 |
| 4.4 | SCHUTZGEBIETE..... | 22 |
| 5 | VORHABEN..... | 24 |
| 5.1 | SOLARANLAGE..... | 24 |
| 5.2 | ERSCHLIEßUNG..... | 25 |
| 5.3 | GRÜNPLANUNG..... | 25 |
| 6 | FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS..... | 27 |
| 6.1 | ART UND MAß DER DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 UND NR. 2 BAUGB)..... | 27 |
| 6.2 | GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)..... | 27 |
| 6.3 | MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)..... | 28 |
| 6.4 | ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A) BAUGB)..... | 29 |

| | | |
|--------------|--|-----------|
| 6.5 | <i>BEFRISTUNG DER NUTZUNG / FOLGENUTZUNG (§ 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB)</i> | 30 |
| 6.6 | <i>ARCHÄOLOGISCHER DENKMALSCHUTZ</i> | 30 |
| 6.7 | <i>ABSTAND ZUR BAHNLINIE</i> | 30 |
| 6.8 | <i>EXTERNE AUSGLEICHSMABNAHMEN</i> | 30 |
| 6.8.1 | <i>Maßnahmen um die Anlagenstandorte auf dem Flurstück 131 der Flur 16 der Gemarkung Wißkirchen sowie dem Flurstück 19 in der Flur 12 der Gemarkung Wißkirchen:</i> | 30 |
| 6.8.2 | <i>Maßnahmenkomplex für Feldlerche und Rebhuhn auf dem Flurstück 121 der Flur 16 der Gemarkung Wißkirchen</i> | 32 |
| 7 | <i>AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER</i> | 36 |
| 7.1 | <i>VEGETATION, BIOTOPTYPEN</i> | 36 |
| 7.2 | <i>FAUNA</i> | 36 |
| 7.3 | <i>NATURA 2000-GEBIETE</i> | 37 |
| 7.4 | <i>BODEN UND WASSER</i> | 37 |
| 7.5 | <i>KLIMA</i> | 38 |
| 7.6 | <i>LANDSCHAFTSBILD</i> | 38 |
| 7.7 | <i>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE</i> | 38 |
| 7.8 | <i>MENSCH, KULTUR- UND SACHGÜTER</i> | 39 |
| 8 | <i>NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH, EXTERNE AUSGLEICHSMABNAHMEN</i> | 41 |
| 8.1 | <i>EXTERNE MAßNAHME 1, MAßNAHMEN UM DIE ANLAGENSTANDORTE</i> | 41 |
| 8.2 | <i>MAßNAHMENKOMPLEX WESTLICH DER AUTOBAHN FLURSTÜCK 121 DER FLUR 16 DER GEMARKUNG WISSKIRCHEN</i> | 42 |
| 9 | <i>LITERATUR UND QUELLEN</i> | 43 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|------------------|--|-----------|
| Abb. 3-1: | <i>Lage des Planungsgebiets Quelle: www.geoportal.nrw</i> | 4 |
| Abb. 3-2: | <i>Überschneidung des Geltungsbereichs mit dem Überschwemmungsgebiet des Veybachs: (www.geoportal.nrw)</i> | 10 |
| Abb. 4-1: | <i>Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Nordrheinwestfalen</i> | 14 |
| Abb. 4-2: | <i>Auszug aus dem Gebietsent- wicklungsplan Region Aachen</i> | 15 |
| Abb. 4-3: | <i>Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen mit Darstellung der Geltungsbereiche</i> | 18 |
| Abb. 4-4: | <i>geplante Änderung im Flächennutzungsplan</i> | 19 |
| Abb. 4-5: | <i>Auszug aus dem Landschaftsplan des Kreises Euskirchen , Entwicklungskarte, mit Darstellung der Geltungsbereiche</i> | |

| | |
|--|-----------|
| (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2007)..... | 20 |
| Abb. 4-6: Auszug aus dem Landschaftsplan 16 Euskirchen (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2007), Festsetzungskarte (rot umrandet ist die Lage der Geltungsbereiche)..... | 22 |
| Abb. 5-1: schematische Schnittdarstellung der Modulreihen mit den einzuhaltenden Abständen, hier Teilbereich B. Im Teilbereich A beträgt der Winkel der Ausrichtung zur Sonne 20°. Der Reihenabstand ist hier 3,50 m..... | 24 |
| Abb. 6-1: Ausschnitt aus dem Planteil des Bebauungsplans | 32 |
| Abb. 8-1: erstes Konzept für die externen Ausgleichsflächen um die Anlagen..... | 41 |
| Abb. 8-2: Erweitertes Konzept mit Flächen für den Wiesenpieper | 42 |

1 VORBEMERKUNGEN, ANLASS DER PLANUNG

Zweck der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flächen des Geltungsbereichs im Ortsteil Wißkirchen der Stadt Euskirchen im Regierungsbezirk Köln.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2025 mindestens 40 % und bis 2050 mindestens 80 % betragen. (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017).

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen. Die gesteckten Klimaziele erfordern dabei größere Anstrengungen und ziehen Flächenverfügbarkeiten nach sich, die über den bisherigen allgemeinen Vorstellungen liegen.

Die Stadt Euskirchen strebt zur Umsetzung der regionalen und nationalen Klimaziele und zur Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit regenerativ erzeugtem Strom die planungsrechtliche Vorbereitung des Standortes zur Bebauung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen an.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verortet, als zentrales Steuerungsinstrument der Energiewende, die Photovoltaik-Freiflächenanlagen u.a. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auf Flächen entlang von Infrastrukturtrassen (Bahn und Autobahn).

Am 01.10.2019 hat das für die Bauleitplanung zuständige Gremium der Stadt Euskirchen, der Umwelt- und Planungsausschuss, daher die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4, "Solarpark Veynau", im Ortsteil Wißkirchen und die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines "Sondergebietes Solarenergienutzung" gem. § 11 (2) BauNVO.

Die vorliegende Planung ermöglicht es der Stadt Euskirchen einen Beitrag zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien auf kommunaler Ebene zu leisten.

Durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen, zum Beispiel das Etablieren von extensivem Grünland und dessen dauerhafter Pflege wird ein wesentlicher Beitrag zur Aufwertung des Bodens sowie der Flora und Fauna erreicht. Artenschutzrechtliche Maßnahmen sollen sicherstellen, dass zu erwartende Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nutzung einer intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

2 VERFAHREN

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im normalen zweistufigen Verfahren mit Erstellung eines Umweltberichts aufgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung wurde in der Zeit vom 25.01. bis 26.02.2021 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden behandelt, abgewogen und bei der Überarbeitung der Unterlagen für die Offenlegung berücksichtigt.

Die Offenlage und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden erfolgten in der Zeit vom 12.07. - 12.08.21.

Aufgrund der Flutkatastrophe in dieser Zeit war zwischenzeitlich die Erreichbarkeit der Verwaltung nicht gewährleistet, und per Mail oder Post versandte Stellungnahmen sind ggf. nicht angekommen. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurde die Auslegung wiederholt. In der Bekanntmachung zur erneuten Auslegung vom 23.08.2021 - 23.09.2021 wurde auf diese Umstände hingewiesen und um erneute Abgabe der Stellungnahmen gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden behandelt, abgewogen und bei der Überarbeitung der Unterlagen für den Satzungsbeschluss berücksichtigt.

Anpassung der Planung nach der Offenlage

Wesentliche Änderungen der Planung innerhalb der Geltungsbereiche haben sich aufgrund dessen nicht ergeben. Nur eine Festsetzung wurde dahingehend geändert, dass 3 statt 2 Steinhaufen für Reptilien anzulegen sind.

Außerhalb des Geltungsbereichs wurden die artenschutzrechtlichen Maßnahmen angepasst an die Ergebnisse der inzwischen abgeschlossenen avifaunistischen Erfassungen. Auch bei diesen Veränderungen handelt es sich nicht um wesentliche Änderungen, da nur die Lage des Maßnahmenkomplexes auf dem Flurstück westlich der Autobahn verändert wurde. Der Flächenumfang und die Art der Maßnahmen wurden beibehalten.

Der Pufferbereich um die Anlagenstandorte wurde um zwei Wiesenstreifen mit einer Gesamtgröße von 4.700 m² erweitert als Maßnahme für den Wiesenpieper.

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 OT Wißkirchen wurde am 14.12.2021 im Rat der Kreisstadt Euskirchen gefasst.

3 PLANUNGSGEBIET

3.1 LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Stadt Euskirchen liegt im Südwesten von Nordrhein-Westfalen. Der Ortsteil Wißkirchen liegt westlich der Kernstadt Euskirchen.

Das Planungsgebiet liegt im Westen des Ortsteils Wißkirchen. Der Geltungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen, die nördlich und südlich der Bahnstrecke Hürth-Kalscheuren-Ehrang“ („Eifelbahn“) – jeweils im 110 m Korridor – liegen. Bei beiden Teilgeltungsbereichen handelt es sich um Ackerflächen.

Teilbereich A liegt zwischen der Bahntrasse (im Süden), der BAB A1 (im Westen), dem Veybach (im Norden) und dem Ortsrand von Wißkirchen (im Osten).

Teilbereich B liegt südlich der Bahntrasse zwischen dieser und dem Billiger Wald.

Der nördlich gelegene Teilbereich A des Geltungsbereichs umfasst einen Teil des Flurstücks 131 der Flur 16 der Gemarkung Wißkirchen. Der Teilbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen durch die Abstandsfläche (100,00 m) zur Autobahn A1. Es wird ein relativ großer Abstand eingehalten, da die Autobahn sehr hoch verläuft und somit einen großen Bereich verschattet.
- Im Norden durch die verbleibenden Ackerflächen des Flurstücks 131 zum Veybach hin,
- Im Osten durch die verbleibenden Ackerflächen des Flurstücks 131 zum Ortsrand Wißkirchen hin
- Im Süden durch eine Wegeparzelle (Flurstück 14), die am Fuß der Bahnböschung verläuft. Die südliche Grenze des Geltungsbereichs verspringt etwa 80m vor der südöstlichen Ecke des Geltungsbereichs. Der Grund ist, dass das Flurstück 14 dort endet, der Weg am Bahndammfuß aber mit einer leichten Verschwenkung nach Norden weitergeführt wird. Er verläuft ab dem Versprung auf dem Flurstück 131. Da er weiter öffentlich zugänglich erhalten bleiben soll, wird er ausgespart und verläuft somit zwischen der Geltungsbereichsgrenze und dem Fuß des Bahndamms.

Der Teilbereich A umfasst eine Fläche von rd. 5,5 ha

Der südlich gelegene Teilbereich B umfasst einen Teil des Flurstücks 19 in der Flur 12. Der Teilbereich wird wie folgt begrenzt und umfasst eine Gesamtgröße von rd. 4,5 ha

- im Norden durch die Bahntrasse und den dortigen Bahnseitengraben
- im Osten durch einen Wirtschaftsweg
- im Süden durch die verbleibenden Flächen des Flurstücks 19

- und Westen durch die Abstandsfläche zum dortigen Waldbestand, der Abstand beträgt 40,00 m.



Abb. 3-1: Lage des Planungsgebiets Quelle: www.geoportal.nrw)

3.2 AKTUELLE SITUATION / BESTAND

Bei beiden Teilflächen handelt es sich um intensiv genutzte Äcker.

Auch in der weiteren Umgebung dominiert intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Im Süden der südlichen Fläche liegt der Billiger Wald, in welchen sich mehrere militärische Lagerstätten befanden, die inzwischen aufgegeben wurden und z.T. für den Naturschutz und z.T. durch die Bundeswehr aber auch für zivile Zwecke wie Feuerwehr- oder THW- Übungen genutzt werden. Darüber hinaus liegt am nördlichen Rand des Billiger Waldes eine Tongrube, die somit fast an den südlichen Geltungsbereich angrenzt.

Im Norden des nördlichen Teilbereichs verläuft der Veybach. Es handelt sich um ein relativ kleines Gewässer, mit zum Teil älterem Ufergehölzbewuchs.

3.2.1 Biototypen

Bei den Flächen des Geltungsbereichs handelt es sich vollständig um intensiv genutzte Ackerflächen. Die Ackerfläche des nördlichen Teilgeltungsbereichs erstreckt sich im Westen bis zur Autobahn, im Norden bis etwa 120 m vor den Veybach und im Osten bis an einen Feldweg, an den auf der gegenüberliegenden Seite weitere Ackerflächen grenzen.

Auch beim südlichen Geltungsbereich handelt es sich um eine Teilfläche eines größeren Ackerschlags, der im Westen bis an den Billiger Wald bzw. den dort verlaufenden Saumstreifen reicht. Im Osten muss ein ruderalisierter Wiesenstreifen von rd. 10 m Breite und ein Entwässerungsgraben gequert werden, um vom vorhandenen Weg auf die Ackerfläche zu kommen. Nach Norden schließt sich an den Acker das Flurstück des Bahndammes an, an dessen Fuß ein Bahnseitengraben verläuft.

Bewertung

Die intensiv genutzten Ackerflächen beider Teilgebiete weisen nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung auf.

3.2.2 Fauna

Avifauna

Eine erste Potentialabschätzung wurde auf Grundlage einer Begehung im April 2020 erstellt (BÜRO FÜR AVIFAUNISTISCHE GUTACHTEN 2020), da es für vollständige Erhebungen zu spät im Jahr war. 2021 wurde mit vollständigen Erhebungen begonnen, die jedoch noch nicht zur Aufstellung des B-Plan-Entwurfs abgeschlossen sind. Es wurde daher durch den Bearbeiter vorab ein Worst-Case-Szenario erstellt, das als Grundlage für die Planung artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahmen dient. Das Worst-Case-Szenario (BÜRO FÜR AVIFAUNISTISCHE GUTACHTEN 2021/1) ist dem Umweltbericht als Anlage beigelegt.

Die Aussagen dieser Unterlage wurden dann konkretisiert durch die Ergebnisse der o.g. vollständigen Erhebungen, die parallel schon begonnen wurden. Die vollständigen Erhebungen sind inzwischen abgeschlossen und in einem Gutachten (BÜRO FÜR AVIFAUNISTISCHE GUTACHTEN 2021/2) dargelegt. Das Gutachten und die daraus abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen sind dem Anhang des Umweltberichts zur Begründung zu entnehmen.

Für folgende Arten sind keine Kompensationsmaßnahmen notwendig, da sie bisher nicht festgestellt wurden und ein Vorkommen als eher unwahrscheinlich eingeschätzt wird, oder da keine funktionalen Beeinträchtigungen essentieller Habitatfunktionen zu erwarten sind, oder die sogar eher profitieren durch die Umwandlung der Flächen in extensives Grünland:

Graumammer: diese Art wurde bislang noch nicht festgestellt. Ein Vorkommen wird als eher unwahrscheinlich eingeschätzt.

Kiebitz: Diese Art wurde bislang noch nicht festgestellt. Ein Vorkommen wird als eher unwahrscheinlich eingeschätzt.

Mäusebussard: Mäusebussard brütet voraussichtlich im südlich angrenzenden Wald und nutzt das Planungsgebiet als Nahrungshabitat. Eine Beeinträchtigung wird nicht erwartet, voraussichtlich können die offenen Räume zwischen den Modulen noch zur Jagd genutzt werden.

Steinkauz: der Planungsraum wird vermutlich als Nahrungshabitat genutzt, die Entwicklung von Extensivwiesen und Randsäumen sowie der Gebüsche könnte für die Art sogar förderlich sein.

Turmfalke: Turmfalke brütet am Kirchturm in Wißkirchen und nutzt das Planungsgebiet als Nahrungshabitat. Eine Beeinträchtigung wird nicht erwartet, voraussichtlich können die offenen Räume zwischen den Modulen noch zur Jagd genutzt werden.

Für alle o.g. Arten gilt, dass auch sie durch die CEF-Maßnahmen, die für die anderen Arten geplant werden, profitieren.

Maßnahmenkomplexe außerhalb der Solarflächen sind für folgende Arten notwendig:

Baumpieper, Schwarzkehlchen und Bluthänfling: Säume, extensive Wiese, niedriges Gebüsch

Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel: Mehrjährige wechselnde Blühstreifen in Kombination mit lückigem Extensivgetreide, das über Winter als Stoppelacker stehen bleibt

Wiesenpieper: Alle Maßnahmen, die in den Maßnahmenkomplexen geplant werden, sind auch für die Förderung des Wiesenpiepers geeignet.

Amphibien

Bezüglich der Amphibien und Reptilien wurde die Biologische Station Euskirchen angefragt. Die Anfrage ergab, dass insbesondere aufgrund der Tongrube, die sich westlich der südlichen Teilfläche im dortigen Billiger Wald befindet, mit vielen unterschiedlichen Amphibienarten zu rechnen ist, die die Flächen auf ihren Wanderwegen queren könnten.

Insbesondere die wassergefüllten Gruben, die sich durch den Tonabbau entwickelt haben beherbergen verschiedene Molche und Kröten. Besonders zu erwähnen ist die Gelbbauchunke, die dort nachgewiesen worden sein soll. Die Gelbbauchunke ist eng an Lebensräume mit Wasser gebunden. In Richtung Osten gibt es keine Strukturen, die eine Wanderbewegung der Tiere in diese Richtung erwarten ließen. Im Norden besteht eine geringe Möglichkeit, dass die Tiere zum Veybach wandern. Allerdings sind der Bahndamm und ein breiter Acker zu queren.

Für andere Amphibien, wie z.B. den Kammmolch ist eine Wanderung zum Veybach wahrscheinlicher. Generell sind für alle Amphibien, für die mögliche Wanderbewegungen vom Billiger Wald zum Veybach anzunehmen sind, Schutzmaßnahmen für den Fall vorzusehen, dass Baumaßnahmen in der Zeit von Ende Februar bis September stattfinden.

Reptilien

Vorkommen von Reptilien können für den Bahndamm angenommen werden. Für sie besteht derzeit im Bereich der intensiv beackerten Flächen kein Lebensraum. Der Hinweis von Naturschutzbehörden, dass es sinnvoll sein könnte, vorsorgend Steinhaufen in die Randstrukturen der Solarparkflächen zu integrieren, wurde aufgenommen. Entsprechend gestaltete Steinschüttungen werden in den Randbereichen zum Bahndamm hin festgesetzt.

Feldhamster

Für den Feldhamster zeigen die Daten des LANUV (2019) ein bedeutendes Vorkommen für den Kreis Euskirchen. Bei der Biologischen Station Euskirchen wurde daraufhin diesbezüglich nachgefragt. Die Anfrage ergab, dass aufgrund der Tatsache, dass die Bodenqualität ausschlaggebend für das Vorkommen der Art ist, bei geeigneten Bodenverhältnissen eine Kartierung auf Feldhamsterbaue empfohlen wird. Der Station liegt eine Auswertung von Bodenkarten (A. KAYSER, 2004) vor. Diese zeigt, dass im Geltungsbereich keine geeigneten Böden vorliegen. Aufgrund dessen ist im vorliegenden Gebiet nicht mit Vorkommen des Feldhamsters zu rechnen.

3.2.3 Geologie und Boden

Der geologische Untergrund der nördlichen Teilfläche des Geltungsbereichs wird gebildet durch Ablagerungen in den Tälern. Auf der Teilfläche südlich der Bahnlinie bildet Eifelschotter, im Westen der Fläche Gehängelehm den geologischen Untergrund (GEOLOGISCHES LANDESAMT VON NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Die BK50 und die damit verbundenen weiteren Informationen können im Geoportal NRW (GESCHÄFTSSTELLE IMA GDI.NRW) eingesehen werden. Anhand der Sachdatenabfrage konnten die folgenden Funktionen aus der Karte abgelesen, bewertet und anschließend zu einer Gesamtbewertung aggregiert werden.

Insgesamt weist der Geltungsbereich mehrere Bodentypen auf. Die nördliche Teilfläche liegt fast vollständig im Bereich von Pseudogley-Parabraunerde, im Nordwesten bildet kleinflächig Gley-Vega den Boden. Die südliche Fläche stellt sich dreigeteilt dar und geht von Norden mit Braunerde über Pseudogley-Braunerde in Pseudogley im Süden der Fläche über.

Tab. 3-1: Übersicht Schutzwürdigkeit der Böden im nördlichen Teilgebiet (BK50 – Geoportal NRW)

| | Pseudogley-Parabraunerden | Gley-Vega |
|-----------------------------|------------------------------------|----------------------------|
| Grundwasserstufe | Stufe 0 – kein Grundwassereinfluss | Stufe 3 – tief – 8 – 13 dm |
| Staunässegrad | Stufe 2 – schwache Staunässe | Stufe 0 – ohne Staunässe |
| Schutzwürdigkeit der Böden | Nicht bewertet | Nicht bewertet |
| Verdichtungsempfindlichkeit | Hoch | Sehr hoch |

| | Pseudogley-Parabraunerden | Gley-Vega |
|-------------------------------------|---|--|
| Wertzahl der Bodenschätzung | 50 – 75 – hoch | 50 – 80 – mittel |
| Erodierbarkeit | 0,46 – hoch | 0,52 – sehr hoch |
| Effektive Durchwurzelungstiefe | 11 dm – sehr hoch | 11 dm – sehr hoch |
| Nutzbare Feldkapazität | 120 mm – mittel | 227 mm – extrem hoch |
| Feldkapazität | 237 mm – mittel | 392 mm – hoch |
| Kationenaustauschkapazität | 141 mol+/m ² - mittel | 304 mol+/m ² - hoch |
| Wasserversorgung von Kulturpflanzen | Mittlere nutzbare Feldkapazität und geringer Stauwassereinfluss | Sehr hohe und extrem hohe nutzbare Feldkapazität und mittlerer Grundwassereinfluss |

Tab. 3-2: Übersicht Schutzwürdigkeit der Böden im südlichen Teilgebiet (BK50 – Geoportal NRW)

| | Braunerde | Pseudogley-Braunerde | Pseudogley |
|-------------------------------------|--|---|--|
| Grundwasserstufe | Stufe 0 – kein Grundwassereinfluss | Stufe 0 – kein Grundwassereinfluss | Stufe 0 – kein Grundwassereinfluss |
| Staunässegrad | Stufe 0 – keine Staunässe | Stufe 2 – schwache Staunässe | Stufe 4 – starke Staunässe |
| Schutzwürdigkeit der Böden | Nicht bewertet | Nicht bewertet | Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte |
| Verdichtungsempfindlichkeit | Mittel | Hoch | Extrem hoch |
| Wertzahl der Bodenschätzung | 20 – 50 – mittel | 45 – 55 – mittel | 35 – 55 – mittel |
| Erodierbarkeit | 0,12 – gering | 0,45 – hoch | 0,38 – hoch |
| Effektive Durchwurzelungstiefe | 11 dm – sehr hoch | 11 dm – sehr hoch | 11 dm – sehr hoch |
| Nutzbare Feldkapazität | 84 mm – mittel | 96 mm – mittel | 124 mm – mittel |
| Feldkapazität | 147 mm – gering | 186 mm – mittel | 260 mm – mittel |
| Kationenaustauschkapazität | 70 mol+/m ² - gering | 106 mol+/m ² - mittel | 166 mol+/m ² - hoch |
| Wasserversorgung von Kulturpflanzen | Mittlere nutzbare Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss | Mittlere nutzbare Feldkapazität und geringer Stauwassereinfluss | Sehr starker Stauwassereinfluss |

Im Geoportal NRW ist für die Böden im Geltungsbereich mit Ausnahme des Pseudogleys keine Schutzwürdigkeit ermittelt. Anhand der in Tab. 3-1 und Tab. 3-2 aufgeführten Kriterien ist für die Böden jedoch eine mittlere bis sehr hohe Schutzwürdigkeit abzuleiten.

Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Hinweise auf Besonderheiten des Bodens im Geltungsbereich liegen nicht vor.

3.2.4 Wasser

Innerhalb des B-Plan-Gebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Nördlich der Ackerfläche fließt der Veybach in rd. 150 m Entfernung.

Der Geltungsbereich der nördlichen Teilfläche grenzt im Osten an ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Veybachs.

Hydrogeologisch gehört der Geltungsbereich zum Großraum Rheinisch-Westfälisches Tiefland und zum Altpleistozän von Ville, Erft und Ruhr.

Der Geltungsbereich liegt auf zwei verschiedenen Grundwasserleitern (Geoportal NRW).

Tab. 3-3: Informationen zu den Grundwasserleitern

| | Norden | Süden |
|---|---|--------------------------------------|
| Grundwasserleiter | Überwiegend silikatischen Kluftgrundwasserleiter, im Osten silikatischer Porengrundwasserleiter | silikatischen Porengrundwasserleiter |
| Durchlässigkeit | gering bis sehr gering, im Osten kleinflächig mittel | mittel |
| Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung | Ungünstig – mittel | ungünstig |

Überschwemmungsgebiet

Das Überschwemmungsgebiet des Veybachs wird randlich durch den Geltungsbereich tangiert. Da die Module aufgeständert sind, wird diese marginale Überschneidung jedoch nicht als problematisch beurteilt.

Aufgrund der Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes ist eine Genehmigung gem. § 78 WHG wird bei der Wasserbehörde des Kreis Euskirchen zu beantragen, die Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.



Abb. 3-2: Überschneidung des Geltungsbereichs mit dem Überschwemmungsgebiet des Veybachs: (www.geoportal.nrw)

Inzwischen konnten im Rahmen der Hochwasserkatastrophe im Juli diesen Jahres Beobachtungen zu den Auswirkungen eines Extremereignisses auf den beplanten Flächen gemacht werden.

Auch unter diesen extremen Bedingungen wurden keine Überflutungen festgestellt. Die Situation auf den Grundstücken wurde durch Fotografien, die am 19.07.2021 (C-G. Vetter) dort gemacht wurden, dokumentiert:







3.2.5 Klima

Im Bereich des Planungsgebiets beträgt die Jahresdurchschnittstemperatur (ermittelter 10-Jahresdurchschnitt 2001-2010) für die Station Weilerswist-Lommersum rd. 9 km nordwestlich der geplanten Geltungsbereichsfläche 10,3 °C, der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt 625 mm/a (DWD 2013).

Bei der Ackerfläche handelt es sich um ein Kaltluftentstehungsgebiet. Die Kaltluft kann Richtung, Wißkirchen entlang des Veybachs und der Bahntrasse abfließen. Hindernisse wie Dämme oder Gehölzriegel bestehen in Richtung Wißkirchen nicht. Im Westen behindert die Autobahn mit ihrem Damm, im Süden eine Waldfläche den Kaltluftabfluss.

3.2.6 Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich auf intensiv genutzten Ackerflächen westlich bzw. südwestlich des Ortsteils Wißkirchen. Die nördliche Teilfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Veybachtal“. Das nördliche sowie südliche Teilgebiet werden durch eine Bahntrasse getrennt. Im Westen des nördlichen Teilgebietes verläuft die BAB A 1, im südlichen Teilgebiet schließt sich Wald an, in dem ein Tontagebau vorhanden ist. Entlang der Grenze der nördlichen Ackerfläche fließt das Gewässer Veynau, das als strukturierendes Element in der Agrarlandschaft zu sehen ist.

Insgesamt ist das weitere Umfeld vor allem durch Landwirtschaft, im Süden und vereinzelt im Westen auch durch Waldflächen geprägt. Strukturierende Elemente wie Gehölze in der Agrarlandschaft sind nur vereinzelt vorhanden.

Eine erhebliche Vorbelastung des Plangebietes besteht durch die vorhandenen Infrastrukturen, der Autobahn und der Bahntrasse.

3.2.7 Mensch / Kultur und Sachgüter

Der Ortsrand mit der nächstgelegenen Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von rund 250 m nördlich der südlichen Teilfläche und rd. 500 m östlich der nördlichen Teilfläche.

In einer Entfernung von rund 300 m liegt westlich der A1 die denkmalgeschützte Burg Veynau. Es handelt sich um eine mittelalterliche Wasserburg und gleichzeitig die größte Burganlage des Kreises Euskirchen. Sie wurde 1340 gegründet und mehrmals nach Beschädigungen und Zerstörungen wiederaufgebaut. Zuletzt wurde das Gebäude 1951 durch ein schweres Erdbeben in Mitleidenschaft gezogen. Seit 1988 befindet sich die Burg in neuem Besitz und wurde aufwendig restauriert.

Durch den Autobahndamm sind keine optischen Beeinträchtigungen durch die Solaranlage zu befürchten.

3.2.8 Altlasten

Altlasten sind für die Flächen der Geltungsbereiche nicht bekannt.

3.2.9 Kampfmittel

Da das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht auszuschließen ist, ist vom Vorhabenträger eine Untersuchung auf Kampfmittel durchzuführen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange wurde vom Fachbereich 4 der Stadt Euskirchen informiert, dass auf der genannten Fläche 101.903 m² und eine Militäreinrichtung des 2. Weltkriegs (militärische Anlage) überprüft und keine Kampfmittel geborgen worden seien. Es wurde dazu jedoch angemerkt: "Es ist aber nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen."

3.3 ERSCHLIEßUNG

Eine Erschließung beider Teilflächen ist über vorhandene Wirtschaftswege gegeben. Der Weg, der zwischen der nördlichen Fläche und der Bahn verläuft, wird durch entsprechende Anpassung der Geltungsbereichsgrenze ausgespart.

3.3.1 Eigentumssituation

Die Fläche befindet sich in Privatbesitz.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

4.1 REGIONALPLANUNG

4.1.1 Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

"Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die fachübergreifende, integrierte Konzeption für die räumliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens. Neben den raumordnerischen Entwicklungszielen werden im LEP NRW flächendeckend für Nordrhein-Westfalen eine zentralörtliche Gliederung, landesbedeutende Häfen, Flughäfen und Großvorhaben, Flächen zum Schutz von Natur und Wasser sowie Überschwemmungsgebiete dargestellt.

Die Aktualität der Kartendarstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) 2017 wurde letztmalig 12/2019 überprüft. (Quelle: LEP NRW)"

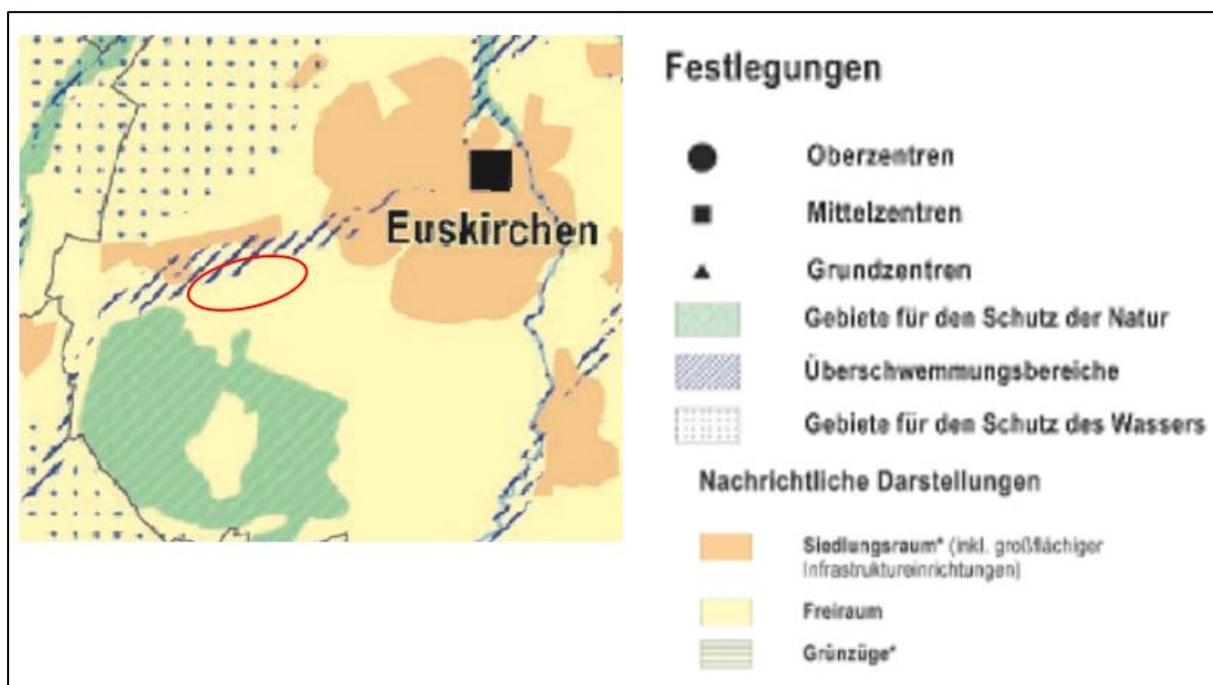


Abb. 4-1: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Nordrheinwestfalen

Der Landesentwicklungsplan stellt für die Fläche Freiraum und z.T. Überschwemmungsgebiet dar.

4.1.2 Gebietsentwicklungsplan Region Aachen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen) umfasst räumlich die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen sowie die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg.

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) Nr. 26 vom 10. Juni 2003, S.301 bekanntgemacht.

Gemäß §16 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 11.02.2001 wird der GEP Region Aachen damit Ziel der Raumordnung und Landesplanung. Er ist von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten."

Als raumbedeutsam gilt, wenn die nachgewiesene schutzwürdige Fläche mindestens 10 ha groß ist. Diese Größe wird als untere Schwelle für die regionalplanerische Bedeutung angesetzt. (Quelle: LEP Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Seite 50)

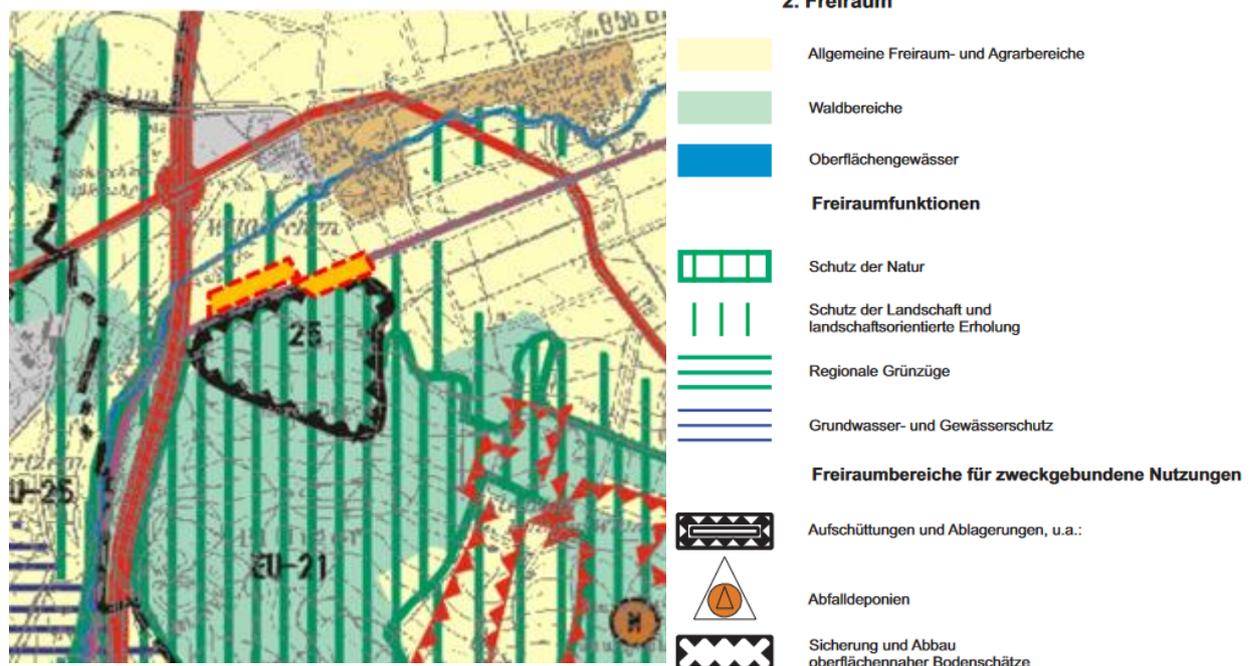


Abb. 4-2: Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan Region Aachen

Die Fläche des Geltungsbereichs ist aktuell als Bereich "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche"; überlagert durch Bereich für den "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" dargestellt.

Allgemein erläutert wird diese Darstellung wie folgt:

"Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind nach der Anlage 1, Teil B zur 3. DVO zum LPIG durch folgende Planzeicheninhalte und -merkmale gekennzeichnet: Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer,

- in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen
- die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerecht entwickelt werden sollen,
- festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen."

Im vorliegenden Fall ist das Landschaftsschutzgebiet "Veybachtal" (LSG 5306-0020) betroffen.

Zu konkurrierenden Nutzungen heißt es im GEP grundsätzlich:

"(4) Die BSLE-Darstellungen überlagern die Grundnutzungen Landwirtschaft, Wald und Wasserflächen. Über mögliche, lokal begrenzte konkurrierende Nutzungsansprüche, die im Regelfall ohne regionale Bedeutung sind, wird im fachplanerischen Verfahren bzw. im Rahmen der Bauleitplanung entschieden."

Die Solarenergie wird im GEP unter dem Punkt Energie nicht behandelt. Es wird daher auf die Aussagen zur Windkraft verwiesen, da es sich dabei ebenfalls um regenerative Energie handelt und davon auszugehen ist, dass Solarenergienutzung mit wesentlich geringeren Eingriffen in die Umwelt-Schutzgüter verbunden ist.

Zur Windkraft heißt es:

"Ziel 2 In den folgenden Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der GEP-Darstellung verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht nennenswert beeinträchtigt werden:

- ...
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- ...

Es ist davon auszugehen, dass diese Aussage sinngemäß auf Solarenergie übertragbar ist, zumal diese i.d.R. in jeder Hinsicht mit geringfügigeren Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden ist.

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen (Feststellungsbeschluss vom 10.12.2003) sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Entlang des Veybachs werden Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sowie für die Anreicherung und Aufwertung von Natur und Landschaft dargestellt. Darüber hinaus ist das Überschwemmungsgebiet des Veybachs als nachrichtliche Übernahme enthalten.

Im Billiger Wald ist das vorhandene "Abbaugbiet" (Tongrube) dargestellt.

Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, erfolgt im Parallelverfahren die 33. Änderung des Flächennutzungsplans. Diese wird eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Erneuerbare Energie, Photovoltaik gem. § 5 Nr. 2b BauGB darstellen.

Zu den Darstellungen des aktuell wirksamen Flächennutzungsplans ist ergänzend noch anzumerken, dass der gesamte FNP gegenwärtig neu gezeichnet und angepasst wird. Bis zur Fertigstellung wird aktuell mit dem derzeit wirksamen FNP gearbeitet. Daraus resultieren scheinbare Unstimmigkeiten z.B. hinsichtlich der Landschaftsschutzgebietsgrenzen, die im (aktuelleren) Landschaftsplan anders verlaufen aber sich aktuell in der Anpassung befinden.

Von Seiten der Bezirksregierung wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Bestätigung der Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt, sofern

- eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 WHG erteilt werden kann (die Genehmigung wurde bereits durch die untere Wasserbehörde in Aussicht gestellt)
- die für den angrenzenden Tonabbau Wißkirchen zuständige Bergbehörde der südlichen Teilfläche zustimmt. Die Bergbaubehörde wurde diesbezüglich angeschrieben. Es wurde von der Behörde auf den notwendigen Immissionsschutzabstand von 300 m zu Baugebieten hingewiesen. Da es sich jedoch nicht um ein Wohngebiet oder allgemein bewohnbare Gebäude handelt, die dort geplant sind, wird sich kein Schutzbedarf dort wohnender Menschen ergeben.
- die untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen für die nördliche Teilfläche des Planbereiches eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz oder Befreiungen in Aussicht stellt. Abstimmungen zu den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich der notwendigen Artenschutzmaßnahmen haben stattgefunden. Die Hinweise wurden berücksichtigt (siehe externe Maßnahmen). Die in Vorabstimmungen geforderte Teilung beider Flächen durch einen ausgezäunten Korridor, der die Querung der Flächen durch Wildtiere ermöglicht, wurde ebenfalls in die Planung aufgenommen.

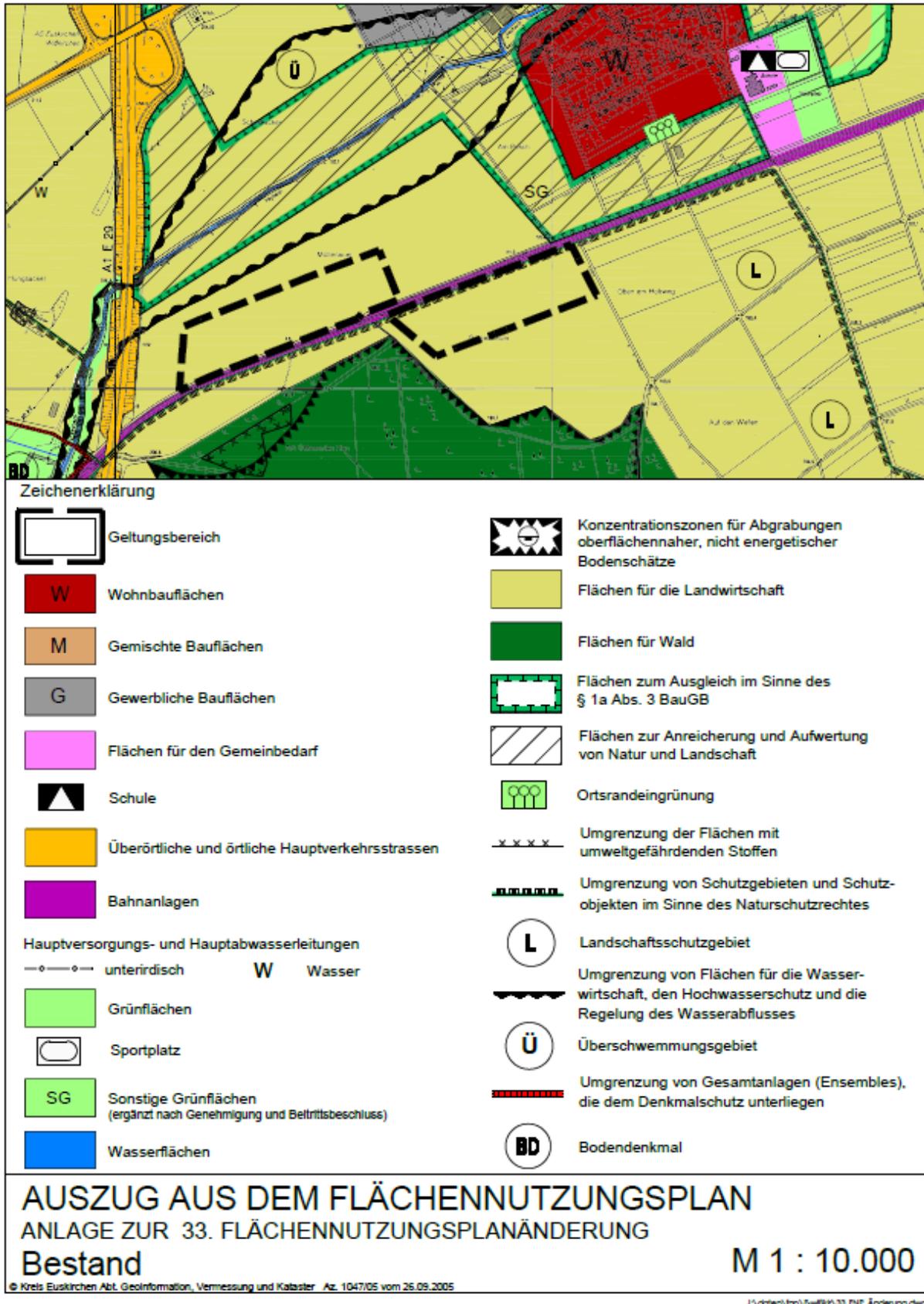


Abb. 4-3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen mit Darstellung der Geltungsbereiche

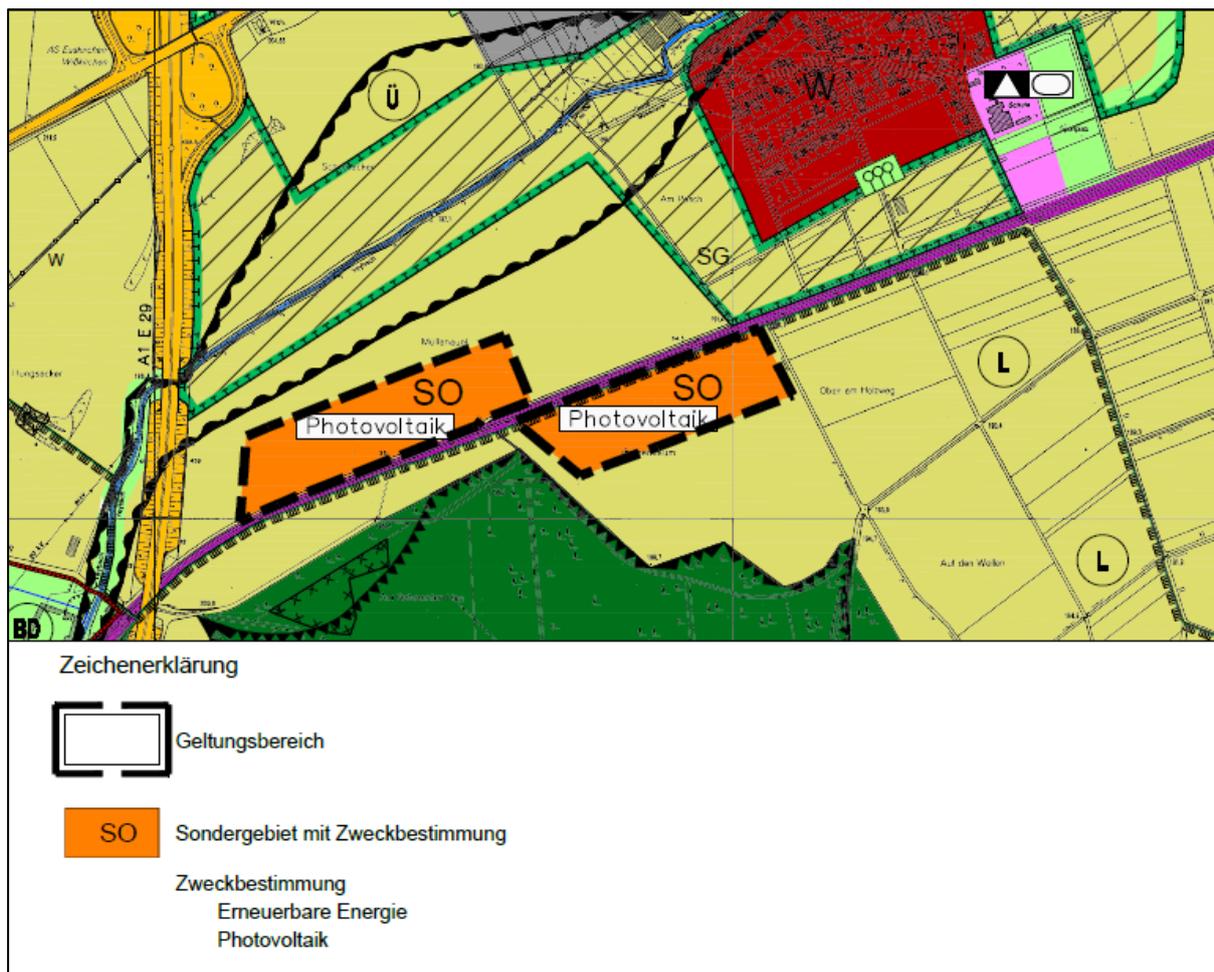


Abb. 4-4: geplante Änderung im Flächennutzungsplan

4.3 LANDSCHAFTSPLAN

4.3.1 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan des Kreises Euskirchen wird derzeit überarbeitet. Der gültige Plan stammt aus dem Jahr 2007. Die Plangebietsflächen werden in der Entwicklungskarte als „Niederung und Täler“ (1.2-2) sowie als „Agrarlandschaft“ (1.2-1) dargestellt (siehe Abb. 2-3).

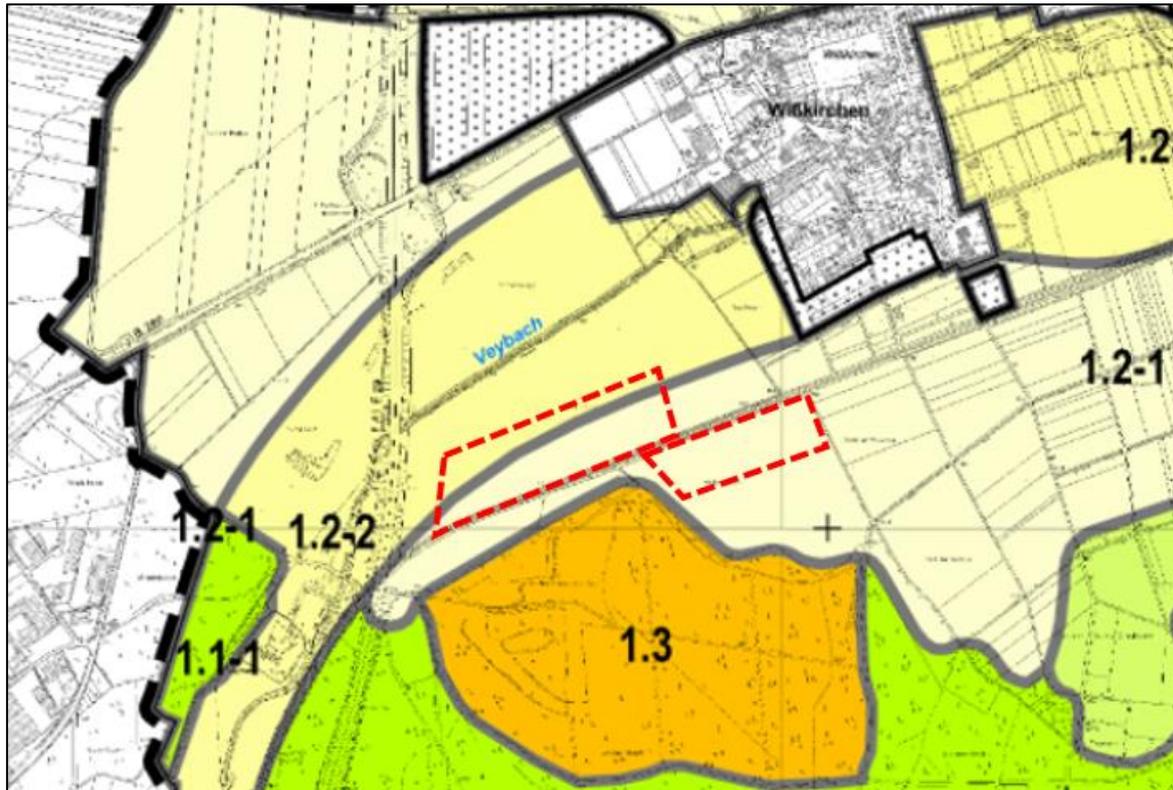


Abb. 4-5: Auszug aus dem Landschaftsplan des Kreises Euskirchen , Entwicklungskarte, mit Darstellung der Geltungsbereiche (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2007)

Das Entwicklungsziel bezieht sich auf die Fließgewässer mit ihren Auenbereichen, die durch Begradigung, intensive Nutzung und einen geringen Anteil an naturnahen Strukturen geprägt sind und einer Aufwertung bedürfen. Diese Maßnahmen an den Gewässern erhöhen nicht nur die Artenvielfalt, sondern bewirken auch wesentliche Vorteile für den Menschen, indem sie einen Beitrag zur Minderung von Hochwassergefahren und daraus resultierenden Folgen leisten. Außerdem dienen die Maßnahmen der Förderung der naturorientierten Erholung im Naturpark Rheinland.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Auenbiotopen, wie naturnahen Fließgewässerabschnitten, Auwäldern, Stillgewässern, Feucht- und Nassgrünland, Röhrichtern und Riedern, um die natürliche Artenvielfalt sowie Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu schützen,
- Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten,
- Rückgewinnung von Retentionsräumen,
- Förderung der natürlichen Gewässerdynamik,
- Erhaltung und Umgestaltung / Entwicklung des Gewässerbettes in einen naturnahen Zustand,
- Schaffung von Gewässermäandern, Altwässern und Verlandungsbereichen,

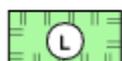
- Anlage von Gewässerschutzstreifen beiderseits der Gewässer (5-15m Breite),
- Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand,
- Verbesserung des Auencharakters durch Entfernung nicht bodenständiger Gehölze und Entwicklung von naturnahen und stand-ortangepassten Ufergehölzen sowie Anlage von Auwäldern,
- Erhaltung und Wiederherstellung des ursprünglichen Auenreliefs einschließlich Flutmulden,
- Aufhebung von Verrohrungen, wo dieses ohne Gefährdung landwirtschaftlicher Drainagesysteme möglich ist,
- Vermeidung weiterer Entwässerung,
- Erhaltung und sukzessive Erhöhung von Grünland (Umbruchverbot),
- Förderung einer extensiven Grünlandnutzung,
- Erhaltung des vorhandenen Mager-, Feucht- und Nassgrünlandes einschließlich der Brachen durch Pflege oder extensive Nutzung
- Sicherung und Nachpflanzung von Gehölzen im Grünlandbereich,
- Erhaltung und Pflege der kulturhistorisch bedeutsamen und ökologisch wertvollen Streuobstwiesen und -weiden,
- Vermeidung von Erstaufforstungen mit Nadelhölzern,
- Vermeidung von Wegebau in ökologisch empfindlichen Gebieten,
- Freihalten der Niederungs- und Uferbereiche von weiterer Bebauung,
- Verbesserung der Fließgewässersysteme innerhalb der Siedlungsflächen (Bachbett, Uferrandstreifen, Wasserqualität),
- Abstimmung der Erholungsnutzung auf die ökologischen Belange.

Die Planung widerspricht im Wesentlichen nicht den dargestellten Zielen. Es handelt sich nicht um eine klassische Bebauung, sondern um die Aufstellung aufgeständerter Solarmodule. Die Ackernutzung wird im Geltungsbereich zuzüglich eines 10,00 m breiten Pufferstreifens in extensive Grünlandnutzung umgewandelt. Durch die 10,00 m breiten Streifen mit lockerer Gehölzbepflanzung sowie die beiden ausgezäunten Grünkorridore entstehen ökologisch hochwertige Strukturen. Durch die lockeren Gehölzgruppen werden die Anlagen abgeschirmt.

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplans des Kreises Euskirchen setzt die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 19-23 LG NW fest. Aus den Festsetzungen (Grünlandumbruchverbot) ist abzuleiten, dass die aktuelle intensive Ackernutzung nicht den Zielen entspricht.



Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG NW)



Landschaftsschutzgebiet mit Grünland-Umbruchverbot (§ 21 LG NW)

Abb. 4-6: Auszug aus dem Landschaftsplan 16 Euskirchen (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2007), Festsetzungskarte (rot umrandet ist die Lage der Geltungsbereiche)

4.4 SCHUTZGEBIETE

Der nördliche Teilgeltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet "Veybachtal" (LSG 5306-0020), dessen Verordnung folgende Schutzziele nennt:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- Erhaltung, Regeneration und Wiederherstellung auentypischer Lebensräume
- Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Strukturen des Veybachs
- zur Erhaltung und Optimierung des Grünlandes,
- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung er Streuobstbestände

- **Erhaltung des Tales als strukturierendes Landschaftselement in der intensiv genutzten und ausgeräumten Agrarlandschaft**
- **wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche**
- **wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung**

Durch die Umwandlung des Ackers in extensiv zu pflegendes Grünland wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Hinblick auf mehrere Funktionen gestärkt: Schutz vor Boden-erosion, Grundwasserschutz, Standort für Vegetation und Habitate.

Als externe Ausgleichsmaßnahme war vorgesehen, die Gehölzstrukturen am Veybach zu erweitern und sich daran anschließende Krautsäume und Hochstaudenfluren zu entwickeln. Diesbezügliche Recherche hat jedoch ergeben, dass der aktuelle Bewirtschafter der Flächen bereits einen gut 10,00 m breiten Streifen aus der Nutzung genommen hat und sich damit in einer Förderung (Greening-Programm) befindet. Die Maßnahme entfällt damit für das Bebauungsplanverfahren.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist festzustellen, dass im direkten Umfeld bereits durch die Bundesstraße, die Bahnstrecke und die Autobahn diverse technische Überprägungen gegeben sind. Die Solaranlage befindet sich daher in einem vorbelasteten Raum und entwickelt selbst keine weitere erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion – insbesondere, da sie durch abschirmende Strukturen umgeben sein wird.

Der südliche Teilbereich grenzt an das Landschaftsschutzgebiet "Billiger Wald", dessen Verordnung folgende Schutzziele nennt:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- Zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen
- Zur Erhaltung und Optimierung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes mit hohem Laubgehölzanteil
- Zur Erhaltung und Optimierung eines wichtigen Refugialraumes und als Ausbreitungszentrum für Arten der Waldökosysteme
- zur Erhaltung und Optimierung des Grünlandes,
- zur Erhaltung und Optimierung der Streuobstbestände
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche
- wegen seiner kulturhistorischen Bedeutung

Ein Konflikt der Planung mit diesen Schutzzielen kann ausgeschlossen werden.

5 VORHABEN

Auf der Fläche des Geltungsbereichs soll eine Freiflächensolaranlage errichtet werden mit einer Gesamtleistung von 10 Megawatt.

Die Fördervoraussetzungen des § 48 (1) Nr. 3 c) aa) EEG liegen vor, da es sich um eine Fläche entlang einer Bahnlinie in Korridor von beidseitig 110,00 m handelt.

5.1 SOLARANLAGE

Es ist eine aufgeständerte Freiflächen-Photovoltaikanlage in klassischer Bauweise geplant. Diese besteht aus den Modulen, die auf einer geneigten Metallunterkonstruktion liegen. Die Tragkonstruktion aus Rammprofilen hat eine Einbindetiefe von ca. 100 bis 180 cm. Die Module werden durch die Unterkonstruktion im geeigneten Winkel zur Sonne ausgerichtet. Diese in Reihen aufgestellten sogenannten Modultische werden in Reihen angeordnet.

Im Teilbereich A, nördlich der Bahnlinie, werden die Module im Winkel von ca. 20° zur Sonne ausgerichtet. Die Reihenabstände betragen ca. 3,50 m. Die Länge der Tische ist variabel und richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Fläche. Die Module werden nach Süden mit einem Azimut 195 (N=0°) ausgerichtet.

Im Teilbereich B, südlich der Bahnlinie, werden die Module im Winkel von ca. 23° zur Sonne ausgerichtet. Die Reihenabstände betragen ca. 4 m. Die Länge der Tische ist variabel und richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Fläche. Die Module werden nach Süden mit einem Azimut 161 (N=0°) ausgerichtet.

Das Gelände soll durch einen Maschendrahtzaun mit einer Höhe von 2,00 m und einem 0,50 m hohem Übersteigschutz umzäunt werden. Es ergibt sich eine Gesamthöhe der Umzäunung von 2,50 m.

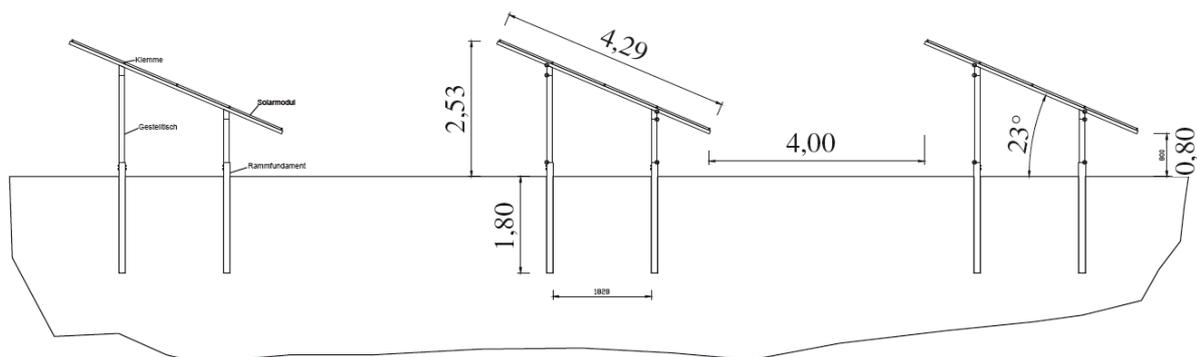


Abb. 5-1: schematische Schnittdarstellung der Modulreihen mit den einzuhaltenden Abständen, hier Teilbereich B. Im Teilbereich A beträgt der Winkel der Ausrichtung zur Sonne 20°. Der Reihenabstand ist hier 3,50 m

5.2 ERSCHLIEßUNG

Das Plangebiet wird wie folgt erschlossen:

Teilbereich A, (nördlich der Bahntrasse)

- von Westen über die Straße „An der Fließ“, Unterquerung der A1
- in Richtung Osten, über den Weg Flurstück 14, Flur 16, Eigentümer Stadt Euskirchen, auf das Flurstück 131, Flur 16, des Eigentümers.

Teilbereich B, (südlich der Bahntrasse)

- von Norden über die Marathonstraße, OT Wißkirchen, Querung der Gleistrasse am Bahnübergang, Nutzung des Weges Flurstück 139, Flur 12, Eigentümer Stadt Euskirchen auf das Flurstück 19, Flur 12 des Eigentümers.

Auf der Vorhabenfläche selbst sind keine weiteren Erschließungsstraßen erforderlich. Sondernutzungen erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Etwaig erforderliche Wegerechte werden über Eintragungen von Baulasten bzw. Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert.

Der Grünstreifen, der mittig durch beide Teilgeltungsbereiche verläuft, kann gleichzeitig als Zufahrt für Wartungszwecke genutzt werden.

5.3 GRÜNPLANUNG

Die Flächen zwischen und unter den Solarmodulen sowie in den Randbereichen zu den Zaunanlagen hin werden als extensives Grünland angelegt und bewirtschaftet. Dazu sind die Ackerflächen mit einer naturnahen, kräuterreichen Grünlandmischung anzusäen. Es wird gebietsheimisches Saatgut aus zertifizierter (z.B. VWW-Regiosaaten) Produktion oder im Naturraum gewonnenes Heudrusch-Material verwendet.

Auf den Flächen wird ein erster Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni durchgeführt, ein zweiter Mahdtermin wird im Herbst vorgesehen; die Schnitthöhe sollte 10 cm nicht unterschreiten. Das Mahdgut wird abtransportiert. Kommt danach noch deutlicher Aufwuchs auf, ist zur Aushagerung eine Nachmahd auf ca. 50% der Flächen durchzuführen. Alternativ sind diese Flächen im Herbst noch einmal zu beweiden.

Auf den Flächen dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel und keine Herbizide eingesetzt werden.

Die Eingrünung der Anlagen zur Bahntrasse hin erfolgt durch die Anpflanzung von Hecken aus heimischen, standortgerechten Gehölzen innerhalb des Geltungsbereichs. Für die nördliche Fläche wird zur Bahn hin eine zweireihige Pflanzung festgesetzt. In der äußeren Reihe zur Bahntrasse hin ist jedes vierte Gehölz als Heister (Kleinbäume) zu pflanzen. Da eine Wegeparzelle zwischen der Geltungsbereichsgrenze und der Parzellengrenze der Bahntrasse verläuft, können die Gehölze der äußeren Reihe mit einem Abstand von 1,00 m zum Zaun

bzw. zur Grundstücksgrenze gesetzt werden. Auf der südlichen Seite grenzt der Geltungsbereich direkt an das Grundstück der Bahn. Dort wird nur eine einreihige Strauchpflanzung mit einem Abstand von 2,00 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt. In diesem Bereich werden auch keine Kleinbäume vorgesehen.

Zum Veybach und nach Westen hin wird die nördliche Fläche durch einen 10,00 m breiten Grünstreifen mit gruppenweisen Gehölzpflanzungen außerhalb des Plangebietes eingegrünt. Die südliche Fläche erhält entsprechende Grünstreifen nach Süden und Westen hin. Diese Streifen dienen als externe Artenschutzmaßnahmen für die Avifauna, insbesondere Baumpieper, Schwarzkehlchen, Bluthänfling und Wiesenpieper. Auf diese Weise können größere Grünflächen und breitere Säume entwickelt werden, ohne dass diese im Geltungsbereich liegen und die Fläche für die Solarelemente reduzieren. So kann der Geltungsbereich des B-Plans optimal für die Aufstellung der Photovoltaikanlagen ausgenutzt werden. Die Sicherung dieser externen Maßnahmenflächen erfolgt durch Festsetzungen im Bebauungsplan sowie durch Aufnahme in den Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Euskirchen und durch Eintragungen von Baulasten bzw. Grunddienstbarkeiten im Grundbuch.

Jeweils mittig in den beiden Teilgeltungsbereichen wird ein 5,00 m breiter Grünstreifen freigehalten. Dieser Bereich ist wird ausgezäunt, damit eine Passage von Tieren dort möglich ist. Der Grünstreifen kann gleichzeitig als Zufahrt für Wartungszwecke genutzt werden. Dort werden durch entsprechende Pflege Streifen hochwertiger Altgrasbestände entwickelt.

Pflegemaßnahmen an den Gehölzen sind darauf zu beschränken, der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen und übermäßige Beschattung zu vermeiden. Nach 15 Jahren sind die Hecken außerdem abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Arbeiten zur Gehölzpflege dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Dies dient dem Schutz der gehölzbewohnenden Fauna während der Brut- und Setzzeit.

Die Pflege der Grünflächen muss zum Schutz von Boden, Wasser, Flora und Fauna ohne Einsatz von Mineraldüngern und Pestiziden erfolgen.

Auf dem Grundstück Flur 6, Flurstück 121, Gemarkung Wißkirchen ist ein externer Maßnahmenkomplexe mit insgesamt 3,5 ha umzusetzen. Angelegt werden auf der festgelegten Fläche (Siehe Abb. 8-3) Blühstreifen, Extensivgetreide sowie Kurz- und Dauerbrachen.

6 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

6.1 ART UND MAß DER DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 UND NR. 2 BAUGB)

Die Fläche, auf der die Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen, wird gemäß § 11 BauNVO als Sondergebiet Solarenergienutzung festgesetzt.

Es dient der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung von Solarenergie. Zulässig sind:

- Anlagen für Solarenergienutzung
- ergänzende Anlagen/Einrichtungen, die in funktionalem Bezug zur Solarenergienutzung stehen
- die Anlage notwendiger Zuwegungen
- Errichtung einer Zaunanlage

Unzulässig ist die Anbringung bzw. -Aufstellung von Werbeanlagen jeder Art im gesamten Geltungsbereich.

Als maximale zulässige Grundflächenzahl gem. § 16 und § 19 BauNVO wird 0,6 festgesetzt. Das heißt, der Anteil der die Horizontale überdeckenden Modulfläche an der Gesamtfläche (in diesem Fall auf die Gesamtfläche des Sondergebiets) darf maximal 60% betragen.

Eine Überbauung von Grundstücksfläche durch Gebäude für die notwendige technische Infrastruktur ist bei der Ermittlung der Grundflächenzahl einzubeziehen und darf maximal in einem Umfang von 100 m² stattfinden.

Die maximal zulässige Gesamthöhe der Anlagen beträgt 3,50 m.

Die Mindesthöhe der Solarmodule zur Geländeoberkante muss 80 cm betragen. Dies ist zum einen dem Hochwasserschutz geschuldet, zum anderen ermöglicht diese Höhe eine Beweidung der Fläche durch Schafe.

6.2 GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

Jeweils mittig in den beiden Teilgeltungsbereichen wird ein 5,00 m breiter Grünstreifen festgesetzt, der von Überbauung freizuhalten ist. Dieser Bereich ist auszuzäunen, damit eine Passage von Tieren dort möglich ist. Der Grünstreifen dient gleichzeitig als Zufahrt für Wartungszwecke.

Um ökologisch hochwertige Altgrasbestände zu schaffen, wird die Pflege der Korridore wie folgt festgesetzt: Die Korridore sind längs zu teilen, die beiden Hälften sind abwechselnd jährlich im September zu mähen, (d.h. jede Hälfte alle 2 Jahre).

6.3 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen dienen zum einen der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere, des Bodens, des Grundwassers und des Landschaftsbildes. Zum anderen sollen die Flächen aber auch durch entsprechende Gestaltung und Pflege so entwickelt werden, dass sie so gut wie möglich zusätzliche ökologische Funktionen erfüllen können.

Pflege der Flächen unter und zwischen den Modulen:

Die Flächen zwischen und unter den Solarmodulen sowie zwischen Solarmodulen und den Zaunanlagen sind anzusäen und als extensives Grünland zu pflegen und zu bewirtschaften. Dazu sind die Ackerflächen mit einer naturnahen, kräuterreichen Grünlandmischung anzusäen. Zu verwenden ist gebietsheimisches Saatgut aus zertifizierter (z.B. VWW-Regiosaaten) Produktion oder im Naturraum gewonnenes Heudrusch-Material.

Auf den Flächen ist ein früher Mahdtermin nicht vor dem 15. Juni durchzuführen, ein zweiter Mahdtermin ist im Herbst ab dem 30. August vorzusehen; die Schnitthöhe sollte 10 cm nicht unterschreiten. Das Mahdgut ist nach 1 bis 3 Tagen abzutransportieren. Kommt danach noch deutlicher Aufwuchs auf, ist zur Aushagerung eine Nachmahd auf ca. 50% der Flächen durchzuführen. Alternativ sind diese Flächen im Herbst noch einmal zu beweiden.

Auf den Flächen dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel und keine Herbizide eingesetzt werden.

Die randlichen Hecken säume (Bereich zwischen der Pflanzung und der Baugrenze) sind nur 1 x jährlich im September abzuweiden oder zu mähen.

Generell ist alternativ die Bewirtschaftung der Fläche durch Schafbeweidung mittels Umtriebsweide (keine Standweide) zulässig.

Barrierefreiheit für Kleinsäuger: Die Zaunanlage ist so zu setzen, dass unter Berücksichtigung von Bodenunebenheiten mindestens in jedem zweiten Feld mindestens die halbe Länge des Feldes mindestens 15 cm Bodenabstand aufweist.

Schutzmaßnahmen für Vogelarten: Bauarbeiten oder vorbereitende Bodenarbeiten dürfen nur außerhalb der Brut- und Setzzeit, d.h. in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02 begonnen werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssen auf den Flächen, auf denen Arbeiten während der Brut- und Setzzeit begonnen werden, rechtzeitig vor Beginn der Brutphase, nach Ausschluss bereits begonnener Bruten durch eine Begehung der Fläche durch eine fachlich geeignete Person Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. durch Flatterbänder, Ballons, oder Herstellung einer für Bodenbrüter ungeeigneter Bodenbedeckung) durchgeführt werden. Während der Brut- und Setzzeiten sind die Bauarbeiten dann ohne Unterbrechung > 1 Woche durchzuführen. Bei länger andauernden Unterbrechungen (> 1 Woche) sind die o.g. Vergrämuungsmaßnahmen (nochmals) vorzusehen. Der Erfolg der Vergrämuungsmaßnahmen ist in diesem Fall durch eine fachkundige Person nachzuweisen.

Schutzmaßnahmen für die Amphibien: Bei Baumaßnahmen während der Wanderzeiten der Amphibien (Ende Februar bis September) sind die Baufelder mit Amphibienschutzzäunen gegen die Einwanderung der Tiere zu schützen. Da die Witterung bei den Wanderzeiten eine entscheidende

Rolle spielt, ist das Aufstellen der Schutzzäune grundsätzlich mit der Biologischen Station Euskirchen oder der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Maßnahme Wasserschutz: zum Schutz von Boden und Grundwasser vor wassergefährdenden Stoffen ist bei der Herstellung der Baustellenzufahrten, bei der Einrichtung der Baustellen, dem Einsatz von Baumaschinen und LKWs sowie bei Betrieb und Wartung der Trafoanlagen mit besonderer Sorgfalt zu arbeiten und darauf zu achten, dass Fahrzeuge und Maschinen keinen Kraftstoff- und/oder Öl verlieren bzw. dass wasserunschädliche Treib- und Schmierstoffe verwendet werden.

Maßnahme Bodenschutz: Im Bereich der Kabelgräben ist der Boden getrennt nach Ober- und Unterboden auszubauen, zu lagern und wieder einzubauen. Die Bauflächen sind nur bei geeigneten Witterungs-/Bodenverhältnissen – Konsistenzbereich Boden mindestens "halbfest" oder "fest" -mit Radfahrzeugen <7,5 t zu befahren. Bei Konsistenzbereich "steif" ist die Befahrung nur mit Kettenfahrzeugen zulässig. Bei Konsistenzbereich "weich" oder "sehr weich" ist eine Befahrung unzulässig.

6.4 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A) BAUGB)

Nur zur Bahn hin werden Pflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt.

Eine zweireihige Anpflanzung von Gehölzstreifen aus heimischen und standortgerechten Arten wird am südlichen Rand des nördlich der Bahntrasse gelegenen Teilbereichs A festgesetzt.

Eine einreihige Anpflanzung (im Norden der Bahntrasse) aus heimischen und standortgerechten Arten wird am nördlichen Rand des südlich der Bahntrasse gelegenen Teilbereichs B festgesetzt.

Aufgrund der Vorgaben der Deutschen Bahn, dass innerhalb von 30,00 m zum äußeren Gleis kein Baum gepflanzt werden soll, wurde auf die Festsetzung von Kleinbäumen in der Randbepflanzung zur Bahn hin verzichtet.

Zu verwendende Arten Sträucher:

| | |
|---|--|
| <i>Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)</i> | <i>Liguster (Ligustrum vulgare)</i> |
| <i>Hartriegel (Cornus sanguinea)</i> | <i>Alpenjohannisbeere (Ribes alpinum)</i> |
| <i>Weißdorn (Crataegus monogyna)</i> | <i>Trauben-Holunder (Sambucus racemosa)</i> |
| <i>Weißdorn (Crataegus oxyacantha)</i> | <i>Hundsrose (Rosa canina)</i> |
| <i>Ohrweide (Salix aurita)</i> | <i>Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)</i> |

Pflanzqualitäten: *Es sind Sträucher einer Mindestqualität 2xv 60-100 zu pflanzen.*

Für die einreihige Pflanzung eines Gehölzstreifens nur mit Sträuchern gilt: *Pflanzabstand in der Reihe: 1,50 m*

Die regionalen Herkünfte gemäß § 40 (4) BNatSchG sind in der Ausschreibung zu berücksichtigen und nachzuweisen (z.B. durch Vorlage der Rechnung).

Im 5 m breiten, zweireihigem, Pflanzstreifen sind zusätzlich insgesamt 3 Steinhaufen anzulegen (Kantenlänge 0,2 - 0,5 m, ca. 6 m³/Haufen), sie sind gemäß der Anlage zum Umweltbericht (Skizze Eidechsenhabitat) anzulegen.

6.5 BEFRISTUNG DER NUTZUNG / FOLGENUTZUNG (§ 9 ABS. 2 NR. 2 BAUGB)

Um sicherzustellen, dass die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft, sondern nur für die Nutzungszeit des Vorhabens verloren gehen, wird eine Befristung und Folgenutzung festgesetzt:

Die Festsetzungen 1. bis 5. verlieren mit Aufgabe der faktischen Nutzung der Sondergebietsfläche ihre Gültigkeit. Danach gilt als festgesetzte Nutzung für die gesamte Fläche des Geltungsbereichs: Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 18a BauGB).

6.6 ARCHÄOLOGISCHER DENKMALSCHUTZ

Gemäß den Stellungnahmen der Behörden für Bodendenkmalschutz, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden, wurde festgesetzt:

Für erforderliche Erdingriffe (Leitungsgräben) ist in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Euskirchen und dem "LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland" eine archäologische Baubegleitung zu veranlassen.

6.7 ABSTAND ZUR BAHNLINIE

Gemäß der Stellungnahme der Deutschen Bahn, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurde, wurde festgesetzt:

Ein 8 m breiter Streifen, gemessen aus der Gleisachse des nächstgelegenen Gleises zum Baugrundstück hin, muss unbebaut bleiben.

6.8 EXTERNE AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Die externen Ausgleichsmaßnahmen, die dem Artenschutz und der Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild dienen, werden als Festsetzungen aufgenommen. Sie wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde konzipiert und nach Abschluss der avifaunistischen Erfassungen durch den Gutachter und die Untere Naturschutzbehörde noch einmal modifiziert und erweitert.

6.8.1 Maßnahmen um die Anlagenstandorte auf dem Flurstück 131 der Flur 16 der Gemarkung Wißkirchen sowie dem Flurstück 19 in der Flur 12 der Gemarkung Wißkirchen:

Um die Flächen der beiden Teilgeltungsbereiche sind auf 10,00 m breiten Streifen Maßnahmen gemäß Anlage 1 des Umweltberichts umzusetzen:

Die Streifen sind mit insgesamt 3.000 Sträuchern und 100 Kleinbäumen zu bepflanzen, in Gruppen von jeweils 5-10 Stück. Pflanzung: 1 Gehölz/1,50 m², Qualität der Sträucher: 1xv 60-100, Heister/Kleinbäume: 2xv 100-150

Die verbleibende freie Fläche der Streifen ist mit kräuterreichem Grünlandsaatgut regionaler Herkunft anzusäen. Die Streifen sind jährlich im Wechsel (siehe Plan Anlage 1 des Umweltberichts zum Bebauungsplan: 1. Jahr dunkelgrün, 2. Jahr hellgrün, 3. Jahr dunkelgrün usw.) ab September zu mähen, das Schnittgut ist zu entfernen, Schnitthöhe nicht unter 10 cm. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausgebracht werden. Umfang der Maßnahme: 1.180 m x 10 m = 11.800

Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch fachlich geeignete Personen zu begleiten (Maßnahmen-Monitoring).

Zu verwendende Arten Sträucher:

Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Alpenjohannisbeere (*Ribes alpinum*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*)
Weißdorn (*Crataegus oxyacantha*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Ohrweide (*Salix aurita*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Zu verwendende Arten Kleinbäume:

Korbweide (*Salix viminalis*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Sal-Weide (*Salix caprea*)

Pflegemaßnahmen an den Gehölzen sind darauf zu beschränken, der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen und übermäßige Beschattung zu vermeiden. Nach 15 Jahren sind die Hecken abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Zusätzlich sind im Anschluss an den 10,00 m breiten Streifen im Osten des nördlichen Teilbereichs sowie an den im Süden des südlichen Teilbereichs für den Wiesenpieper jeweils weitere 10,00 m breite Streifen (gemäß Anlage 1 des Umweltberichts zum Bebauungsplan) mit kräuterreichem Grünlandsaatgut regionaler Herkunft anzusäen. Diese Streifen sind durch einschürige Mahd, jeweils ab dem 15.8. eines Jahres, zu pflegen. Umfang der Maßnahme: 1.180 m². Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch fachlich geeignete Personen zu begleiten (Maßnahmen-Monitoring).

6.8.2 Maßnahmenkomplex für Feldlerche und Rebhuhn auf dem Flurstück 121 der Flur 16 der Gemarkung Wißkirchen

Auf einer Fläche von 3,5 ha sind Maßnahmen gemäß Anhang 7a+b der Anlage 4 des Umweltberichts zum Bebauungsplan umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch fachlich geeignete Personen zu begleiten (Maßnahmen-Monitoring). Die Maßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen. Es handelt sich um einen Maßnahmenkomplex, der sowohl qualitativ als auch quantitativ auf die festgestellten Vorkommen von Feldlerchen und Rebhühnern abgestimmt wurde.

Der Gesamtumfang der Kompensationsfläche umfasst 3,5 ha, in dem enthalten sind:

- 1: Blühstreifen 2-jährig ca. 0,25 ha
- 2: Kurzzeitbrache / Schwarzbrache ca. 0,25 ha
- 3: Extensiv-Getreide, doppelter Saatreihenabstand ca. 2,75 ha
- 4: Blühstreifen mehrjährig
- 5: Dauerbrache ca. 0,25 ha

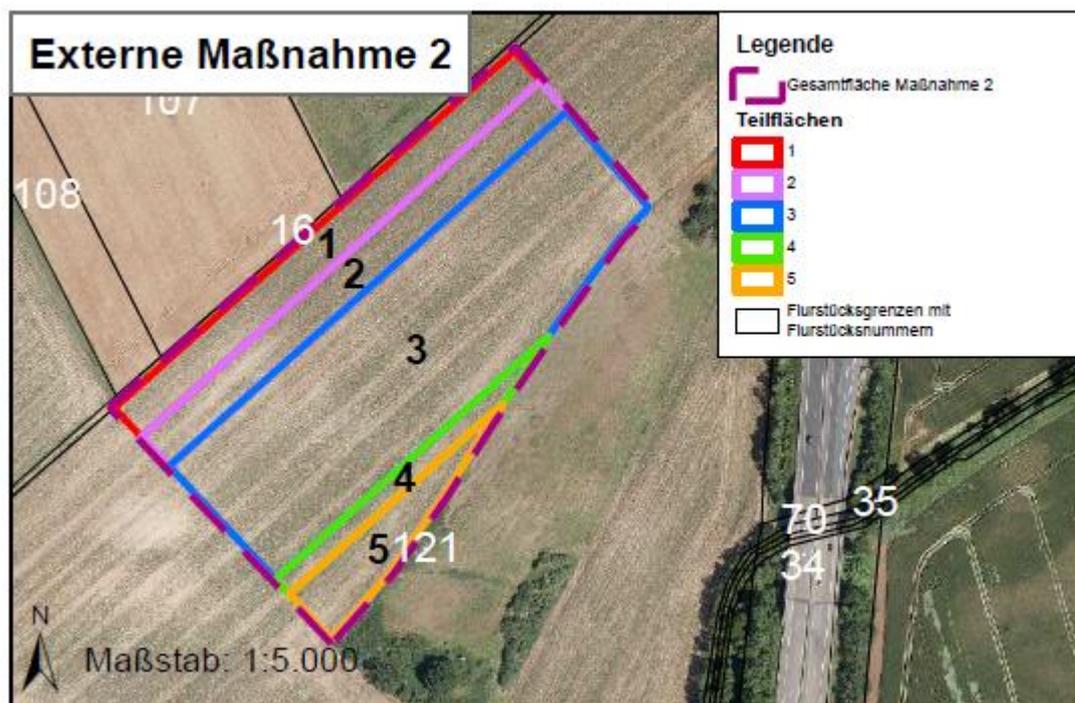


Abb. 6-1: Ausschnitt aus dem Planteil des Bebauungsplans

Festsetzungen zu den Teilmaßnahmen

Blühstreifen:

Ein- bis zweijährige Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch dünne Einsaat mit "Göttin-ger Mischung", ca. 7 (- 10) kg/ha:

17,0 % Öllein Lola Z2

15,0 % Sonnenblume Peredovick

7,0 % Luzerne Oslava geimpft
7,0 % Phacelia Angelia
7,0 % Ölrettich Dora
5,0 % Sommerhafer Max
5,0 % Bitterlupine Azuro
1,0 % Gelbsenf Rumba
0,5 % Markstammkohl Inka
0,5 % Winterrübse Lenox
14,0 % Buchweizen Kora
5,0 % Kulturmalve
8,0 % Waldstaudenroggen
5,0 % Borretsch
2,0 % Bokharaklee gelb
1,0 % Bockshornklee

Einzusäen ist möglichst bis Ende März, spätestens aber bis 15.4. des Jahres. Für die weitere Pflege ist der Blühstreifen längs in zwei Hälften zuteilen:

- jährliche Bodenbearbeitung in der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 28.2. wegen Feldlerche.) einer Längs-Hälfte des Blühstreifens,
- bis Ende März, nur im Bedarfsfall bis spätestens Mitte April, wird die andere Hälfte des Blühstreifens bestellt. Der Boden wird durchgegrubbert und mit einer Saatmischung neu angesät.
- ganzjähriger Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel einschließlich Insektizide und Rodentizide
- Eine Beregnung etablierter Streifen, auch im Zusammenhang mit der Beregnung angrenzender Nutzflächen, sollte zum Schutz der Fauna nicht erfolgen.
- Ein Befahren der Flächen außer für zugelassene Bewirtschaftungs-/ Pflegemaßnahmen ist nicht zulässig
- Mindestgesamtbreite 20 Meter.

Kurzzeitbrache / Schwarzbrache

Das Ziel auf dieser Fläche ist die Erhaltung einer offenen Bodenfläche ab März bis Mitte August:

- jährliche Bodenbearbeitung in der naturschutzfachlich eher unkritischen Phase (20.09. bis 28.2. wegen Feldlerche)
- ganzjähriger Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel einschließlich Insektizide und Rodentizide.
- Art und Häufigkeit der Bodenbearbeitung abhängig von Bodenart und ev. Problempflanzenbewuchs (schwere Böden/Problempflanzen: Pflügen; leichte Böden/keine Problem-pflanzen: Grubbern, Eggen), insbesondere bei zu dichtem/hohem Aufwuchs. Soll die Ackerbrache v.a. im Sommer durch Offenheit funktionsfähig sein, kann ein zu frühes Grubbern einen zu hohen Pflanzenbestand bewirken. Deshalb sollte eine Bodenbearbeitung möglichst erst Ende Februar durchgeführt werden. Bei starkem Krautdruck auf Nachbarflächen kann auch eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden. Hier ist eine Arbeitsbreite meist ausreichend.

- Nach fachlicher Prüfung von Feldlerche-Brutaktivitäten die Bodenbearbeitung im Bedarfsfall ausnahmsweise bis 31.3. erfolgen.
- Mulchen ist im Bedarfsfall und nach fachlicher Prüfung von Brutaktivitäten ab dem 15.8. zulässig.

Extensiv-Getreide, doppelter Saatreihenabstand

- Verzicht auf Düngung, Herbizide und Insektizide
- Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel umfasst auch den Einsatz von Saatgutbeizen.
- keine mechanische Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.
- Der Reihenabstand muss mindestens 20 cm betragen.
- Der früheste Erntezeitpunkt ist der 30.06. (bei Wintergerste 20.06.). Damit ist eine Nutzung der Flächen als Biogasgetreide ausgeschlossen. Ziel ist der normale Erntezeitpunkt ausgereiften Getreides.
- Bei Sommergetreide ist zusätzlich eine vorgelagerte (ggf. auch nachgelagerte) Stoppelbrache bis 28.02. (Paket 5024) ohne Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache erwünscht.
- Eine Untersaat ist nicht möglich.

Blühstreifen mit mehrjähriger Einsaat mit Regiosaatgut

Der Streifen ist in Verbindung mit der Dauerbrache anzulegen. Es handelt sich um eine Mehrjährige Anlage von Ackerstreifen durch dünne Einsaat mit Saatgut aus regionaler Herkunft (Herkunftsregion D aus der Tabelle der Anlage 1 der Anlage 7b des Umweltberichts zum Bebauungsplan). Des Weiteren zu beachten:

- Einsaat: möglichst bis Ende Februar, witterungsbedingt kann die Einsaat auch bis Ende März durchgeführt werden
- In der Regel keine Pflegemaßnahmen durchführen, bei Bedarf zur Biomassereduktion mehrjährige Streifen spätestens bis Ende Februar schlegeln. Die Luzernemischung darf ab Mitte August gemulcht werden. Falls für die Regio-Saatgutmischung ein Pflegeschnitt im ersten und ggfs. zweiten Jahr durch den Hersteller empfohlen wird, darf dieser frühestens ab dem 15.8. stattfinden.
- Einsaaten gemäß Rahmenmischungen D (Tabelle in der Anlage1 der Anlage 7b des Umweltberichts)

Dauerbrache/Pflegebrache, Ackerbrache durch Selbstbegrünung

Es erfolgt nur zum Start der Maßnahme eine Bodenbearbeitung, in den Folgejahren dann eine regelmäßige Mahd/Mulchmahd zur Steuerung des Aufwuchses. Die Maßnahme ist wie folgt auszugestalten:

- Verzicht auf Düngung, Herbizide und Insektizide
- Ab 3. Wirtschaftsjahr (bei Ausbreitung von Problempflanzen auch früher) Mahd oder Mulchmahd;
- folgend im dreijährigen Abstand; bzw. nach Absprache auch in kürzeren Abständen;
- keine Regelung der Schnitthöhe. Der Aufwuchs wird nicht genutzt.
- Die Mahd/Mulchmahd soll nicht vollständig in einem Jahr, sondern jährlich versetzt auf 2 Teilbereiche erfolgen.

- Der konkrete Termin des Pflegeganges außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.06. ist nach Kontrolle, Abstimmung mit der fachlichen Betreuung (Erfolgsmonitoring) festzulegen.
- Der Pflagetermin ist so zu wählen, dass sich noch ein etwa kniehoher Aufwuchs im Herbst entwickeln kann.
- Zur Bekämpfung von Disteln kann, soweit naturschutzfachlich vertretbar und nach fachlicher Kontrolle eventueller Brutaktivitäten, Mitte Juli eine Hochmahd erfolgen. Die Schnitt- oder Mulchhöhe sollte bei mind. 40 cm liegen.
- Bei Ausbreitung von Problemunkräutern ist nach fachlicher Rücksprache frühes Mulchen (40 cm Höhe) mit anschließendem Pflügen vom 01.09. bis 31.03 möglich.
- In der 3-Eckigen Fläche sollte der Westrand mind. 30 Meter breit sein. Bei Fruchtfolge/Flächenwechsel sollte die Fläche mind. 20 Meter breit sein.

Fruchtwechsel, Rotation der Kulturen

Sollte ein Fruchtwechsel aus betrieblichen Gründen erwünscht sein, ist dies möglich. Die Neuaufteilung ist mit der fachlichen Betreuung (Erfolgsmonitoring) abzustimmen.

Das Extensiv-Getreide könnte z. B. mit Luzerne abgewechselt werden.

7 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Detailliertere Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

7.1 VEGETATION, BIOTOPTYPEN

Der gesamte Geltungsbereich liegt auf intensiv genutztem Acker. Kleinflächig wird für die Erschließung der südlichen Teilfläche ein ruderalisierter Wiesenstreifen im Umfang von wenigen m² beansprucht. Weitere Biotoptypen werden nicht berührt.

Durch die Aufständigung der Module und die Abstände der Modulreihen zueinander kann sich unter den Modulen eine geschlossene Vegetation entwickeln. Durch die Module kommt es jedoch zu einer Verschattung und stark verringertem Niederschlag auf die Vegetation unter den Modulen, so dass sich unter und zwischen den Modulen unterschiedliche Bestände entwickeln werden. Auch wenn die mit Modulen überstellten Flächen baurechtlich wie eine Überbauung zu bewerten sind, ist der Eingriff mit einer Überbauung nicht vergleichbar, da keine Versiegelung erfolgt und die Verschattung und die Ableitung der Niederschläge sich nur partiell auswirken.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 abs. 1 Nr. 4 BNatSchG im Hinblick auf die Entnahme und Zerstörung von Pflanzen ist auszuschließen.

7.2 FAUNA

Durch die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sowie die umfangreichen Maßnahmen auf den externen Flächen, die den Ergebnissen des Worst-Case-Szenarios sowie den Informationen der Biologischen Station im Kreis Euskirchen folgen, ist davon auszugehen, dass mit Umsetzung der Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Besonderer Artenschutz

Die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind, konnte aufgrund der vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen außer Vögel ausgeschlossen werden. Da gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden europäischen Vogelarten gesetzlich besonders geschützt sind, ist die Avifauna als planungsrelevant zu betrachten. Ein Vorkommen von Feldhamster oder Amphibien ist aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen unwahrscheinlich.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgt daher nur für festgestellte und potenziell vorkommende Vogelarten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Sofern Bauarbeiten oder vorbereitende Bodenarbeiten – außerhalb der Brut- und Setzzeit, d.h. zwischen dem 01.10. und 28./29.02. erfolgen, können Tötungen potenziell vorkommender Arten ausgeschlossen werden. Alternativ können auf den Flächen, auf denen Bodenarbeiten stattfinden sollen, rechtzeitig vor Beginn der Brutphase Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. durch Flatterbänder) durchgeführt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen können vermieden werden, wenn Bauarbeiten oder vorbereitende Bodenarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.10. bis 28./29.02) oder unter Einbeziehung von frühzeitigen Vergrämuungsmaßnahmen stattfinden. Eine Störung durch Bauarbeiten in der Nähe von Gehölzbeständen, in denen eventuell Vögel brüten, ist auszuschließen, da sich die nächsten geeigneten Gehölzbestände in ausreichender Entfernung befinden und Vorbelastungen durch die Autobahn und Bahntrasse bereits vorhanden sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Zerstörung von aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist wie beschrieben durch die Aussparung der Brut- und Setzzeiten oder durch die rechtzeitige Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen bei den vorbereitenden Bodenarbeiten auszuschließen. Für den Verlust von Brutrevieren der Feldlerche und anderer Bodenbrüter wird durch externe Maßnahmen Ausgleich geschaffen. Die Maßnahmen werden im Umweltbericht und seinen Anhängen ausführlich dargestellt.

7.3 NATURA 2000-GEBIETE

Natura 2000-Gebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

7.4 BODEN UND WASSER

Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden ergeben sich durch die Überbauungen und Versiegelungen, die durch den Bebauungsplan zugelassen/vorbereitet werden.

Innerhalb des Geltungsbereichs dürfen maximal 100 m² neu versiegelt und überbaut werden. Dies wird sich durch den Bau einer Trafostation und die Befestigung der Zufahrtbereiche ergeben. Ansonsten ergibt sich durch die Errichtung der Anlagen keine Versiegelung oder sonstiger Verlust von Boden. Auch wenn die durch die Module überstellte Fläche bauplanungsrechtlich als Überbauung zu werten ist, gehen hiervon nicht die gleichen Wirkungen aus, so kann sich unter den Modulen Vegetation entwickeln und der Boden bleibt erhalten. Im Vergleich zu der derzeitigen intensiv genutzten Ackerfläche wirkt sich eine mit Vegetation bewachsene Fläche positiv auf die Schutzgüter Boden und Wasser aus, da z.B. Winderosion deutlich vermindert wird. Dadurch, dass innerhalb des Geltungsbereichs keine intensive ackerbauliche Nutzung mehr möglich ist, sind weitere positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten z.B. durch Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz.

Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebietes sind nicht zu erwarten, da die Module aufgeständert sind und die Einzäunung einen Abstand zum Boden hält.

Die Vorgaben der unteren Wasserbehörde wurden beachtet. Der Abstand der Unterkante der Module muss einen Mindestabstand zur Geländeoberkante von mindestens 80 cm haben. Das Flurstück 56 der Flur 4 der Gemarkung Wißkirchen wird nicht in den Geltungsbereich einbezogen.

7.5 KLIMA

Durch die Überbauung und Flächenversiegelungen, die durch den Bebauungsplan vorbereitet werden, gehen Flächen verloren, auf denen aktuell nachts Kaltluft entsteht, die zur Ortschaft hinströmen könnte. Auf einem Teil der Ackerparzelle und insbesondere entlang des Veybachs ist dies weiterhin möglich, so dass Auswirkungen auf das Klima in der Ortslage nicht zu erwarten sind. Darüber hinaus ist bereits durch den Wall, auf dem die A 1 verläuft, ein Abflusshindernis im Talbereich gegeben.

7.6 LANDSCHAFTSBILD

Der Geltungsbereich ist auf Ackerflächen angrenzend an den Ort Wißkirchen vorgesehen und liegt z.T. innerhalb des LSG „Veybachtal“. Der gesamte Bereich ist jedoch durch die unmittelbar westlich verlaufende BAB A 1 und die zwischen den beiden Teilflächen verlaufende Bahntrasse stark technisch überprägt und vorbelastet.

Durch den Bau der Photovoltaikanlagen werden die derzeit intensiv ackerbaulich genutzten Flächen technisch überformt. Die ringsum vorgesehenen Gehölzanpflanzungen vermindern jedoch die Sichtbarkeit der Module erheblich. Ein Teil der Gehölze wird innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen und durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gesichert. Weitere Gehölzanpflanzungen – im Norden zum Veybach hin und im Süden zum Billiger Wald hin – sind direkt an der Fläche aber außerhalb des Geltungsbereichs geplant. **Die Sicherung dieser Flächen und Maßnahmen erfolgt über die Aufnahme der Maßnahmen als Festsetzungen im Bebauungsplan sowie über Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Reallast im Grundbuch.** Die geplante Umfassung durch Gehölze sorgt auch für eine Strukturierung der ansonsten strukturarmen Landschaft. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Eignung des Gebietes für die Naherholung sind **somit** nicht abzuleiten.

7.7 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Die Lage der Planungsfläche im Landschaftsschutzgebiet wurde vorab mit den Behörden intensiv diskutiert. Ein wesentlicher Punkt der Diskussion war dabei, dass es sich nicht um ein tatsächliches Baugebiet handelt. Es werden keine Gebäude – abgesehen von einer Trafostation – zugelassen, sondern nur aufgeständerte Photovoltaikanlagen, die keine Versiegelungen oder anderweitigen Bodenverlust mit sich bringen. Die Anlagen haben darüber hinaus

eine sehr begrenzte Höhe, so dass sich keine erhebliche Fernwirkung entfaltet. Sie befinden sich zudem in einer durch Autobahn und Bahntrasse deutlich vorbelasteten Umgebung. **Durch die Umpflanzungen, die als externe Maßnahmen umgesetzt werden, werden die Anlagen abgeschirmt.**

Die Verordnung des LSG "Veybachtal" nennt folgende Schutzziele:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- Erhaltung, Regeneration und Wiederherstellung autotypischer Lebensräume
- Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Strukturen des Veybachs zur Erhaltung und Optimierung des Grünlandes,
- Erhaltung des Tales als strukturierendes Landschaftselement in der intensiv genutzten und ausgeräumten Agrarlandschaft wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche

Die Photovoltaikanlage steht den Schutzzielen des LSG nicht entgegen. Durch die Anlage und Erhaltung von extensivem Grünland innerhalb des Geltungsbereichs wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Hinblick auf viele Funktionen gestärkt

- Schutz vor Bodenerosion,
- Schadstoffreduzierung durch Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel,
- Entwicklung artenreicher Vegetation durch extensive Bewirtschaftung
- Strukturanreicherung durch Gehölzanpflanzungen

7.8 MENSCH, KULTUR- UND SACHGÜTER

Als Kulturgut im möglichen Wirkungsbereich der geplanten Anlagen ist die unter 3.2.7 beschriebene Burg Veynau zu nennen.

Sie ist von der A 1 aus südlicher Fahrtrichtung gut zu sehen. Eine direkte Blickbeziehung zwischen dem geplanten Solarpark und der Burg bestehen aufgrund der Autobahn, die auf einem Damm verläuft, sowie dem Bestand aus älteren hohen Bäumen, der die Burg umgibt, nicht.

Durch den 10,00 m breiten Pufferstreifen mit lockerer Gehölzbepflanzung werden die Anlagen darüber hinaus abgeschirmt. Diese Streifen schaffen zudem neue Strukturen in der ansonsten eher ausgeräumten Ackerlandschaft. Damit werden auch die Ziele des Landschaftsschutzgebiets Veybachtal gefördert.

Blendwirkung

Zum Ausschluss negativer Auswirkungen durch Blendwirkungen, wurde ein Blendgutachten erstellt, das den Umweltbericht als Anlage 6 angefügt ist.

Die Untersuchung zeigt, dass auf der Bahntrasse Lichtimmissionen von April bis August in den Abendstunden zu erwarten sind. Die maximale Dauer beträgt rund 26 Minuten. Die reflektierenden Module liegen nicht im Sichtfeld der Fahrzeugführer. Zudem weicht die Blickrichtung in Richtung Module und die in Richtung Sonne nur wenig voneinander ab, so dass ein Blick in

Richtung Module mit gleicher Vorsicht, wie in Richtung Sonne erfolgen würde. Eine Gefährdung des Bahnverkehrs durch Lichtimmissionen ist nicht erkennbar.

Auf der Autobahn sind Lichtimmissionen durch Reflexionen an den Modulen der Photovoltaikanlage von März bis Oktober möglich. Die maximale Dauer beträgt 20 Minuten. Auch hier liegen die reflektierenden Module nicht im Sichtfeld der Fahrzeugführer. Eine Gefährdung des Autoverkehrs durch Lichtimmissionen auf der Autobahn ist nicht zu erwarten.

8 NATURSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH, EXTERNE AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Es handelt sich bei den externen Maßnahmen nicht um Ausgleichsmaßnahmen gem. §§ 14 und 15 BNatSchG, deren Notwendigkeit sich durch eine negative Biotopwert-Differenz einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ergibt. Würde eine solche Berechnung durchgeführt, käme es im rechnerischen Ergebnis durch die Umsetzung der Planung zu einer ökologischen Aufwertung. Die ergäbe sich durch die Umwandlung intensiv bewirtschafteter Ackerflächen in extensives Grünland mit zusätzlichen Gehölzstrukturen.

Die Maßnahmen, die geplant und festgesetzt werden, dienen dem Artenschutz und wurden aus dem avifaunistischen Gutachten abgeleitet.

Sie werden als externe Maßnahmen außerhalb der Geltungsbereichsgrenzen umgesetzt (die detaillierten Beschreibungen sind dem Umweltbericht und seinen Anhängen zu entnehmen).

Die externe Maßnahme 1 dient darüber hinaus auch der Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild.

Die Sicherung der Flächen und Maßnahmen erfolgt über die Aufnahme der Maßnahmen als Festsetzungen im Bebauungsplan sowie über Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit und einer Reallast im Grundbuch.

8.1 EXTERNE MAßNAHME 1, MAßNAHMEN UM DIE ANLAGENSTANDORTE

Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig zur Einbindung der Anlagen in die umgebende Landschaft und ihrer visuellen Abschirmung.



Abb. 8-1: erstes Konzept für die externen Ausgleichsflächen um die Anlagen

Die ursprüngliche Konzeption der externen Maßnahme 1, die in den Unterlagen zur Offenlage (gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (2)

BauGB) bereits dargestellt wurde, enthielt 10,00 m breite Pufferstreifen um die Anlagen für die die Entwicklung von extensivem Grünland und Altgrasbereichen mit Gehölzgruppen.

Diese Maßnahme wurde nach Abschluss der faunistischen Erfassungen (JAN-ROELAND VOS 2021) und den daraus abgeleiteten Empfehlungen zur Kompensation der zu erwartenden Auswirkungen auf die Avifauna um Flächen für den Wiesenpieper im Osten des nördlichen Teilbereichs sowie im Süden des südlichen Teilbereichs erweitert. (siehe Festsetzungen unter 6.8)

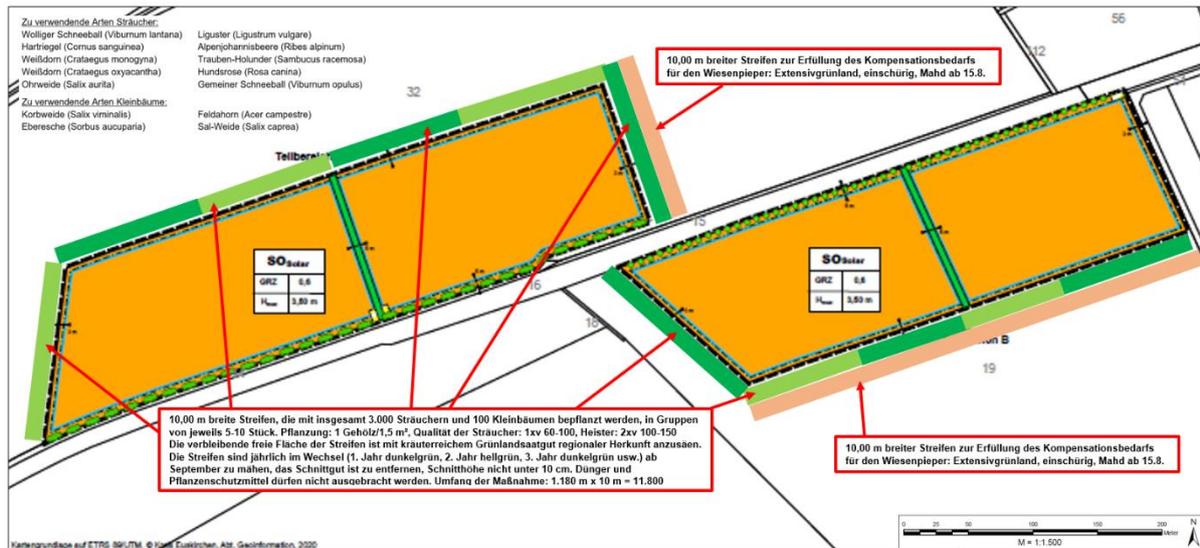


Abb. 8-2: Erweitertes Konzept mit Flächen für den Wiesenpieper

8.2 MAßNAHMENKOMPLEX WESTLICH DER AUTOBAHN FLURSTÜCK 121 DER FLUR 16 DER GEMARKUNG WISSKIRCHEN

Es handelt sich bei diesen Flächen um einen Maßnahmenkomplex für Feldlerchen und Rebhühner (siehe Festsetzungen unter 6.8). In den Unterlagen, die zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange offengelegt wurden, waren diese Maßnahmen noch in zwei getrennten Teilbereichen auf dem Flurstück angeordnet. Nach der Fertigstellung des avifaunistischen Gutachtens wurden sie in Abstimmung mit dem Gutachter und der Unteren Naturschutzbehörde zu einem "Block" zusammengefasst, wobei der Gesamtumfang bestehen blieb.

Die detaillierten Beschreibungen der Maßnahmen und der Pflege sind auch dem Umweltbericht sowie seinen Anlagen zu entnehmen.

9 LITERATUR UND QUELLEN

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Aachen; 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: Oktober 2016)
- BÜRO FÜR AVIFAUNISTISCHE GUTACHTEN (2020): Potenzialabschätzung der Avifauna im geplanten Solarpark Veynau südlich Wißkirchen
- BÜRO FÜR AVIFAUNISTISCHE GUTACHTEN (2021/1): Worst-Case-Szenario Solarpark Veynau südlich Wißkirchen
- BÜRO FÜR AVIFAUNISTISCHE GUTACHTEN (2021/2): geplanter Solarpark Veynau südlich Wißkirchen, Untersuchung der Avifauna 2021
- GEOLOGISCHES LANDESAMT VON NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:25.000 – Blatt 5306 Euskirchen
- GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG (2007): Kreis Euskirchen – Landschaftsplan 16 „Euskirchen“
- LAUX, D.; HEROLD, M.; BERNSHAUSEN, F.; & HORMANN, M. (2017): Artenhilfskonzept Rebhuhn (*Perdix perdix*) in Hessen. Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. 85 S.
- KAYSER, A, (2004): Aktuelle und potentielle Lebensräume des Feldhamsters in Nordrhein-Westfalen: Auswertung von Bodenkarten zur Auswahl vorrangig zu kartierender Gebiete, im Auftrag der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF)
- STADT EUSKIRCHEN (2004): Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen

Internetseiten

- LANUV (2021): Geschützte Arten in NRW (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)
- GESCHÄFTSSTELLE DES IMA GDI NORDRHEIN-WESTFALEN (2020): Geoportal NRW (www.geoportal.nrw)
- <https://www.franz-projekt.de> Verbundprojekt der Umweltstiftung Michael Otto und dem Deutschen Bauernverband
- LAND NRW (2021): www.geoportal.nrw

Persönliche Auskunft durch:

- BIOLOGISCHE STATION EUSKIRCHEN: Frau Julia Zehlius, Frau Ute Köhler. Herr Jan-Roeland Voss
- VETTER, C-G. (19.07.2021): Fotos**

Gesetze und Verordnungen

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), Stand: zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Stand: zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), Stand: zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Stand: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), Stand: Neugefasst durch Bek. v. 21.11.2017 I 3786

Euskirchen den _____,

Sacha Reichelt

Bürgermeister